

1981 Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1981 Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 81	Erste Verordnung zur Änderung der Bezeichnungsverordnung 2121-50-1-17	1417
15. 12. 81	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	1418
16. 12. 81	Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung (BtMAHV) neu: 2121-6-24-2; 2121-6-3, 2121-6-1	1420
16. 12. 81	Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV) neu: 2121-6-24-1; 2121-6-19, 2121-6-19-1	1425
16. 12. 81	Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung - BtMVV) neu: 2121-6-24-3; 2121-6-22	1427
16. 12. 81	Betäubungsmittel-Kostenverordnung (BtMKostV) neu: 2121-6-25; 2121-6-20	1433
17. 12. 81	Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	1435
17. 12. 81	Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatergebührenverordnung - StBGebV) neu: 610-10-7	1442
17. 12. 81	Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) neu: 751-12; 751-9	1457
18. 12. 81	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1982 (RV-Bezugsgrößenverordnung 1982) neu: 8232-7-25	1459
14. 12. 81	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1462

Die Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung der Bezeichnungsverordnung vom 15. Dezember 1981 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Erste Verordnung zur Änderung der Bezeichnungsverordnung Vom 15. Dezember 1981

Auf Grund des § 10 Abs. 6 Nr. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Bezeichnungsverordnung vom 15. September 1980 (BGBl. I S. 1736) wird nach Maßgabe der Anlage *) geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Fertigarzneimittel, die wirksame Bestandteile enthalten, deren Bezeichnung in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmt ist, und die seit dem 1. Januar 1978 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen oder registriert worden sind, dürfen vom pharmazeutischen Unternehmer noch bis zum 31. Dezember 1984 und nach diesem Zeitpunkt noch von Groß- und Einzelhändlern mit den bisherigen Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Bonn, den 15. Dezember 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht
Vom 15. Dezember 1981**

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1120), wird wie folgt geändert:

1. Die Position 196 erhält folgende Fassung:

„**Amiodaron**, (2-Butyl-3-benzofuranyl)-1. Januar 1987“
[4-(2-diethylaminoethoxy)-
3,5-diiodphenyl]-keton
und seine Salze

2. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
220	3,3-Diphosphono- 1,2-propandicarbonsäure und ihre Salze	1. Januar 1987
221	Dosulepin , 3-(6 <i>H</i> -Dibenzo[b,e]thiepin- 11-yliden)- <i>N,N</i> -dimethylpropylamin und seine Salze	1. Januar 1987
222	Endralazin , 3-Hydrazino- 5,6,7,8-tetrahydropyrido[4,3- <i>c</i>]pyridazin- 6-yl-phenyl-keton und seine Salze	1. Januar 1987
223	Isosorbid-5-nitrat , 1,4:3,6-Dianhydro-D-glucitol-5-nitrat	1. Januar 1987
224	Luprostirol , (±)-(Z)-7-((1 <i>R</i> *,2 <i>S</i> *, 3 <i>S</i> *,5 <i>R</i> *)-2-[(2 <i>R</i> *)-3-(3-Chlorphenoxy)- 2-hydroxypropylthio]-3,5-dihydroxy= cyclopentyl)-5-heptensäure und ihre Salze – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1987
225	Morantel , (E)-1,4,5,6-Tetrahydro- 1-methyl-2-[2-(3-methyl-2-thienyl)= vinyl]pyrimidin und seine Salze – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1987

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
226	Ranitidin , <i>N</i> -[2-(5-Dimethylamino-methylfurfurylthio)ethyl]- <i>N'</i> -methyl-2-nitro-1,1-ethendiamin und seine Salze	1. Januar 1987
227	Tocainid , 2-Amino-2',6'-propionoxylidid und seine Salze	1. Januar 1987
228	Trilostan , 4 α ,5-Epoxy-17 β -hydroxy-3-oxo-5 α -androstan-2 α -carbonitril	1. Januar 1987

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 Nr. 2 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies bisher zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 15. Dezember 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung (BtMAHV)

Vom 16. Dezember 1981

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) verordnet die Bundesregierung:

I. Einfuhr

§ 1

Einfuhrantrag

(1) Wer Betäubungsmittel einführen will, hat für jede Einfuhrsendung unter Verwendung eines amtlichen Formblatts eine Einfuhrgenehmigung beim Bundesgesundheitsamt zu beantragen.

(2) Der Antragsteller hat auf dem Einfuhrantrag folgende Angaben zu machen:

1. BGA-Nummer, Name oder Firma und Anschrift des Einführers; bei einem Einführer mit mehreren Betriebsstätten BGA-Nummer und Anschrift der einführenden Betriebsstätte,
2. Name oder Firma und Anschrift des gebietsfremden Ausführers sowie BGA-Nummer und Name des Ausfuhrlandes,
3. für jedes einzuführende Betäubungsmittel:
 - a) Pharmazentralnummer, soweit bekanntgemacht,
 - b) Anzahl der Packungseinheiten,
 - c) Packungseinheit (bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge, bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl),
 - d) Bezeichnung des Betäubungsmittels; zusätzlich:
 - bei abgeteilten Zubereitungen die Darreichungsform und das Gewicht des enthaltenen reinen Stoffes in Milligramm je abgeteilte Form,
 - bei nicht abgeteilten Zubereitungen die Darreichungsform und das Gewicht des enthaltenen reinen Stoffes je Packungseinheit,
 - bei rohen, ungereinigten und nicht abgeteilten Betäubungsmitteln den Gewichtsprozentgehalt des enthaltenen reinen Stoffes,
4. den vorgesehenen Beförderungsweg sowie Namen und Anschriften der Beförderer,
5. Bezeichnung und Anschrift derjenigen Zollstelle, über die gemäß § 4 Satz 1 eingeführt werden soll,
6. sofern die Betäubungsmittel unter zollamtlicher Überwachung gelagert werden sollen, Bezeichnung und Anschrift des Lagers sowie Name und Anschrift des Lagerhalters oder Lagerinhabers.

(3) Sollen zur Durchfuhr bestimmte und abgefertigte Betäubungsmittel eingeführt werden, so ist dem Einfuhrantrag die Ausfuhrgenehmigung oder Ausfuhrklärung des Ausfuhrlandes, die die Betäubungsmittel

begleitet hat, beizufügen. Das Bundesgesundheitsamt gibt diese der für die Betäubungsmittelkontrolle zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zurück.

§ 2

Versagungsgründe

(1) Das Bundesgesundheitsamt hat die Einfuhrgenehmigung zu versagen, wenn die Einfuhr des Betäubungsmittels an ein Geldinstitut zur Verfügung einer anderen Person als der des Einführers oder an ein Postfach erfolgen soll oder es sich um Betäubungsmittel der Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes handelt und diese unter zollamtlicher Überwachung gelagert werden sollen.

(2) Das Bundesgesundheitsamt hat die Einfuhrgenehmigung ferner zu versagen oder die einzuführende Menge des Betäubungsmittels zu beschränken, wenn die Einfuhr nicht im Rahmen der vom Internationalen Suchtstoffkontrollamt bekanntgegebenen Schätzung der Bundesrepublik Deutschland für dieses Betäubungsmittel abgewickelt werden kann, sofern nicht vom Einführer der Nachweis erbracht wird, daß dieses Betäubungsmittel entweder zur Wiederausfuhr bestimmt oder für eine Krankenbehandlung unerlässlich ist.

(3) Das Bundesgesundheitsamt kann die Einfuhrgenehmigung versagen, wenn die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs nicht gewährleistet sind.

§ 3

Einfuhrgenehmigung

(1) Das Bundesgesundheitsamt erteilt die Einfuhrgenehmigung unter Verwendung amtlicher Formblätter in dreifacher Ausfertigung. Es übersendet zwei Ausfertigungen dem Einführer und eine Ausfertigung der für die Betäubungsmittelkontrolle zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes.

(2) Die Einfuhrgenehmigung ist nicht übertragbar. Sie ist auf höchstens drei Monate und bei Einfuhren, die auf dem Seewege erfolgen sollen, auf höchstens sechs Monate zu befristen. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden, wenn der Einführer nachweist, daß sich die Betäubungsmittel bereits auf dem Transport befinden.

§ 4

Einfuhrabfertigung

Betäubungsmittel dürfen nur über eine vom Bundesminister der Finanzen bestimmte Zollstelle eingeführt werden. Sie sind dieser Zollstelle unter Vorlage einer Ausfertigung der Einfuhrgenehmigung anzumelden und auf Verlangen vorzuführen.

§ 5

Lagerung unter zollamtlicher Überwachung

Ist in der Einfuhrgenehmigung nur die Lagerung unter zollamtlicher Überwachung genehmigt, so dürfen die Betäubungsmittel nur in einer Zollniederlage, einem Zollverschlußlager oder einem Freihafen gelagert werden. Die gelagerten Betäubungsmittel dürfen keiner Behandlung unterzogen werden, die geeignet ist, die Beschaffenheit, die Verpackung oder die Markierung zu verändern. Sie dürfen nur nach den Vorschriften der §§ 7 bis 12 ausgeführt werden. Sollen die Betäubungsmittel im Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes verbleiben, ist für die Entnahme aus der Zollniederlage, dem Zollverschlußlager oder dem Freihafen die schriftliche Zustimmung des Bundesgesundheitsamts erforderlich.

§ 6

Einfuhranzeige

(1) Der Einführer hat die erfolgte Einfuhr dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen und die Anzeige mit den der tatsächlichen Einfuhr entsprechenden Angaben nach § 1 Abs. 2, der Nummer und dem Ausstellungsdatum der Einfuhrgenehmigung und dem Einfuhrdatum zu versehen. Der Einfuhranzeige ist die mit einem zollamtlichen Abfertigungsvermerk versehene Einfuhrgenehmigung beizufügen. Für die Anzeige ist ein amtliches Formblatt zu verwenden.

(2) Werden die Betäubungsmittel nicht innerhalb der in der Einfuhrgenehmigung angegebenen Frist eingeführt, ist dies dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist die Einfuhrgenehmigung beizufügen.

II. Ausfuhr

§ 7

Ausfuhrantrag

(1) Wer Betäubungsmittel ausführen will, hat für jede Ausfuhrsendung unter Verwendung eines amtlichen Formblattes eine Ausfuhrgenehmigung beim Bundesgesundheitsamt zu beantragen.

(2) Der Antragsteller hat auf dem Ausfuhrantrag folgende Angaben zu machen:

1. BGA-Nummer, Name oder Firma und Anschrift des Ausführers; bei einem Ausführer mit mehreren Betriebsstätten BGA-Nummer und Anschrift der ausführenden Betriebsstätte,
2. Name oder Firma und Anschrift des gebietsfremden Einführers, die Versandanschrift sowie BGA-Nummer und Name des Einfuhrlandes,
3. Nummer und Ausstellungsdatum der Einfuhrgenehmigung sowie Bezeichnung und Anschrift der ausstellenden Behörde des Einfuhrlandes,
4. für jedes auszuführende Betäubungsmittel:
 - a) Pharmazentralnummer, soweit bekanntgemacht,
 - b) Anzahl der Packungseinheiten,

c) Packungseinheit (bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge, bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl),

d) Bezeichnung des Betäubungsmittels; zusätzlich:

- bei abgeteilten Zubereitungen die Darreichungsform und das Gewicht des enthaltenen reinen Stoffes in Milligramm je abgeteilte Form,
- bei nicht abgeteilten Zubereitungen die Darreichungsform und das Gewicht des enthaltenen reinen Stoffes je Packungseinheit,
- bei rohen, ungereinigten und nicht abgeteilten Betäubungsmitteln den Gewichtsvomhundertsatz des enthaltenen reinen Stoffes,

5. Anzahl und Art der Packstücke, in denen die Betäubungsmittel ausgeführt werden sollen und die auf diesen angebrachten Markierungen,

6. Beförderungsweg sowie Namen und Anschriften der Beförderer,

7. Bezeichnung und Anschrift der Zollstelle, über die die Betäubungsmittel gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 ausgeführt werden sollen,

8. sofern die Betäubungsmittel unter zollamtlicher Überwachung lagern, Bezeichnung und Anschrift des Lagers sowie Name und Anschrift des Lagerhalters oder Lagerinhabers.

(3) Dem Ausfuhrantrag ist die Einfuhrgenehmigung der für die Betäubungsmittelkontrolle zuständigen Behörde des Einfuhrlandes beizufügen. Diese muß den Formvorschriften der internationalen Suchtstoffübereinkommen auch dann entsprechen, wenn das Einfuhrland diesen Übereinkommen nicht beigetreten ist.

(4) Sollen zur Durchfuhr bestimmte und abgefertigte Betäubungsmittel in ein anderes als in der sie begleitenden Ausfuhrgenehmigung oder Ausfuhrerklärung angegebenes Bestimmungsland umgeleitet oder in das Ausfuhrland zurückgeleitet werden, so ist dem Ausfuhrantrag diese Ausfuhrgenehmigung oder Ausfuhrerklärung beizufügen. Das Bundesgesundheitsamt gibt diese der für die Betäubungsmittelkontrolle zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zurück.

§ 8

Versagungsgründe

(1) Das Bundesgesundheitsamt hat die Ausfuhrgenehmigung zu versagen, wenn

1. die Ausfuhr der Betäubungsmittel an ein Geldinstitut zur Verfügung einer anderen Person als der des gebietsfremden Empfängers oder an ein Postfach erfolgen soll,
2. es sich um Betäubungsmittel der Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes handelt, die zur Lagerung in einem Zolllager des Einfuhrlandes ausgeführt werden sollen,
3. die Betäubungsmittel zur Lagerung in einem Zolllager des Einfuhrlandes ausgeführt werden sollen und in der Einfuhrgenehmigung die Lagerung der Sendung in einem Zolllager nicht genehmigt ist,

4. dem Ausfuhrantrag keine oder keine den Formvorschriften der internationalen Suchtstoffübereinkommen entsprechende ausländische Einfuhrgenehmigung beigelegt ist,
5. das Einfuhrland der Bundesrepublik Deutschland über den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt hat, daß es die Einfuhr der Betäubungsmittel verbietet.

(2) Das Bundesgesundheitsamt hat die Ausfuhrgenehmigung ferner zu versagen oder die auszuführende Menge des Betäubungsmittels zu beschränken, wenn die Ausfuhr nicht im Rahmen der vom Internationalen Suchtstoffkontrollamt bekanntgegebenen Schätzung des Einfuhrlandes für dieses Betäubungsmittel abgewickelt werden kann, sofern nicht in der Einfuhrgenehmigung angegeben ist, daß das Betäubungsmittel zur Wiederausfuhr vorgesehen ist, oder der Ausführende den Nachweis erbringt, daß das Betäubungsmittel für eine Krankenbehandlung unerlässlich ist.

(3) Das Bundesgesundheitsamt kann die Ausfuhrgenehmigung versagen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß das Betäubungsmittel im Einfuhrland nicht zu medizinischen, wissenschaftlichen oder anderen erlaubten Zwecken verwendet werden soll, oder wenn Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs nicht gewährleistet sind.

§ 9

Ausfuhrgenehmigung

(1) Das Bundesgesundheitsamt erteilt die Ausfuhrgenehmigung unter Verwendung amtlicher Formblätter in dreifacher Ausfertigung. Es übersendet zwei Ausfertigungen dem Ausführer und eine Ausfertigung der für die Betäubungsmittelkontrolle zuständigen Behörde des Einfuhrlandes.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung ist nicht übertragbar. Sie ist bis zum Ablauf der Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes, höchstens jedoch auf drei Monate zu befristen.

§ 10

Kennzeichnung

Zur Ausfuhr bestimmte Betäubungsmittel sind in den Handelsrechnungen, Lieferscheinen, Ladelisten, Versand- und Zollpapieren nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes zu bezeichnen. In der Handelsrechnung und im Lieferschein sind zusätzlich die auf den Packstücken angebrachten Markierungen und die Nummern und Ausstellungsdaten der Ausfuhrgenehmigung sowie der zugehörigen Einfuhrgenehmigung anzugeben. Das Bundesgesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies nach den Vorschriften des Einfuhrlandes erforderlich ist.

§ 11

Ausfuhrabfertigung

(1) Betäubungsmittel dürfen nur über eine vom Bundesminister der Finanzen bestimmte Zollstelle ausgeführt werden. Sie sind dieser Zollstelle unter Vorlage einer Ausfertigung der Ausfuhrgenehmigung anzumelden und auf Verlangen vorzuführen.

(2) Eine weitere Ausfertigung der Ausfuhrgenehmigung ist den Versandpapieren beizufügen. Sie begleitet die Betäubungsmittel in das Einfuhrland. Betäubungsmittelsendungen ohne beigelegte Ausfuhrgenehmigungen dürfen nicht abgefertigt werden.

§ 12

Ausfuhranzeige

(1) Der Ausführer hat die erfolgte Ausfuhr dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen und die Anzeige mit den der tatsächlichen Ausfuhr entsprechenden Angaben nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 7, der Nummer und dem Ausstellungsdatum der Ausfuhrgenehmigung und dem Ausfuhrdatum zu versehen. Der Ausfuhranzeige ist die mit einem zollamtlichen Abfertigungsmerk versehene Ausfuhrgenehmigung beizufügen. Für die Anzeige ist ein amtliches Formblatt zu verwenden.

(2) Werden die Betäubungsmittel nicht innerhalb der in der Ausfuhrgenehmigung angegebenen Frist ausgeführt, ist dies dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind beide Ausfertigungen der Ausfuhrgenehmigung beizufügen.

III. Durchfuhr

§ 13

(1) Betäubungsmittel dürfen durch den Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes nur unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt und ohne daß das Betäubungsmittel zu irgendeinem Zeitpunkt des Verbringens dem Durchführenden oder einer dritten Person tatsächlich zur Verfügung steht, durchgeführt werden. Sie dürfen während der Durchfuhr keiner Behandlung unterzogen werden, die geeignet ist, die Beschaffenheit, die Kennzeichnung, die Verpackung oder die Markierungen zu verändern.

(2) Sofern Betäubungsmittel bei der Durchfuhr nicht von der nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen vorgeschriebenen Ausfuhrgenehmigung oder Ausfuhrerklärung des Einfuhrlandes begleitet werden, dürfen sie nur mit Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes zur Durchfuhr abgefertigt werden.

(3) Zur Durchfuhr bestimmte Betäubungsmittel dürfen jeweils nur über eine vom Bundesminister der Finanzen bestimmte Zollstelle in den und aus dem Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes verbracht werden. Sie sind diesen Zollstellen unter Vorlage der sie begleitenden Ausfuhrgenehmigung oder Ausfuhrerklärung des Einfuhrlandes oder der in Absatz 2 genannten Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes anzumelden und auf Verlangen vorzuführen.

(4) Zur Durchfuhr abgefertigte Betäubungsmittel dürfen in Abänderung dieser Zweckbestimmung nur

1. nach den Vorschriften der §§ 1 bis 6 eingeführt oder
2. nach den Vorschriften der §§ 7 bis 12 in ein anderes als das in der Ausfuhrgenehmigung oder Ausfuhrerklärung genannte Bestimmungsland umgeleitet oder in das Einfuhrland zurückgeleitet werden.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf die Durchführung von Betäubungsmitteln bei Zwischenlandung im Luftverkehr oder bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Betäubungsmittel nicht aus dem Flugzeug oder dem Seeschiff entladen werden.

IV. Ausnahmeregelungen

§ 14

Einfuhr und Ausfuhr im Rahmen internationaler Zusammenarbeit

(1) Bundes- und Landesbehörden dürfen Betäubungsmittel für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit und die von ihnen mit der Untersuchung von Betäubungsmitteln beauftragten Behörden auch nach dem in den Absätzen 2 bis 4 geregelten vereinfachten Verfahren einführen oder ausführen. Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 finden insoweit keine Anwendung.

(2) Bei der Einfuhr hat der Einführer die ausländische Ausfuhrgenehmigung oder die entsprechende ausländische Ausfuhrerklärung mit einer Bestätigung über Art und Menge der empfangenen Betäubungsmittel, dem Empfangsdatum, seiner Unterschrift und seinem Dienstsiegel zu versehen und dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich zu übersenden.

(3) Zur Ausfuhr der Betäubungsmittel hat der Ausführer eine Ausfuhrerklärung unter Verwendung eines amtlichen Formblattes in fünffacher Ausfertigung abzugeben. In der Ausfuhrerklärung sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Ausführers,
2. Name und Anschrift des gebietsfremden Einführers sowie Name des Einfuhrlandes,
3. Menge und Bezeichnung der Betäubungsmittel,
4. Zweckbestimmung der Ausfuhr,
5. Beförderungsweg und Beförderer,
6. Name und Anschrift der für die Betäubungsmittelkontrolle zuständigen Behörde des Einfuhrlandes.

(4) Von den in Absatz 3 genannten Ausfertigungen begleitet die erste Ausfertigung die Betäubungsmittel in das Einfuhrland. Die zweite und dritte Ausfertigung sind mit dem Absendedatum zu versehen und unverzüglich dem Bundesgesundheitsamt zu übersenden, das eine Ausfertigung der in Absatz 3 Nr. 6 bezeichneten Behörde zuleitet. Die vierte Ausfertigung übersendet der Ausführer dem gebietsfremden Einführer. Die fünfte Ausfertigung hat der Ausführer mit dem Absendedatum zu versehen und drei Jahre, vom Ausstellungsdatum an gerechnet, aufzubewahren.

§ 15

Grenzüberschreitender Dienstleistungs- und Reiseverkehr

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 finden keine Anwendung auf nicht ausgenommene Zubereitungen der in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes aufgeführten Stoffe, die entweder

1. durch Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte zur zulässigen ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Berufsausübung oder zur ersten Hilfeleistung in angemessenen Mengen oder
2. durch andere Personen in der Dauer der Reise angemessenen Mengen auf Grund ärztlicher Verschreibung oder Bescheinigung für den eigenen Bedarf im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 finden ferner keine Anwendung auf Betäubungsmittel, wenn diese in angemessenen Mengen als Ausrüstungen für die erste Hilfeleistung oder für sonstige dringende Fälle in Autobussen, Eisenbahnzügen, Luftfahrzeugen oder Schiffen im internationalen Verkehr mitgeführt werden.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 6 des Betäubungsmittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 im Einfuhr- oder Ausfuhrantrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 die Einfuhr- oder Ausfuhranzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mit den dort bezeichneten Angaben versieht.

VI. Schlußvorschriften

§ 17

Zuständige Zollstellen

Der Bundesminister der Finanzen gibt im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Betäubungsmittel zur Einfuhr, Ausfuhr und Durchführung abgefertigt werden.

§ 18

Sonstige Vorschriften

Das Bundesgesundheitsamt gibt die amtlichen Formblätter nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 heraus und macht sie im Bundesanzeiger bekannt. Es weist die BGA-Nummern nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 1 den Einführern oder Ausführern zu, macht die BGA-Nummern der Einfuhr- und Ausfuhrländer nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 und die Pharmazentralnummern nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und § 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a der Betäubungsmittel im Bundesanzeiger bekannt.

§ 19

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
1. die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-6-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juni 1981 (BGBl. I S. 528), und
2. die Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschlüssen von Hamburg und Cuxhaven in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.
- (3) Einfuhrscheine, die nach § 2 und Ausfuhrscheine, die nach § 13 der Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln erteilt worden sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtsgültig bestanden, gelten im bisherigen Umfang als Einfuhrgenehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder als Ausfuhrgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 bis zu der in ihnen jeweils angegebenen Frist weiter.

Bonn, den 16. Dezember 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV)

Vom 16. Dezember 1981

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) wird verordnet:

§ 1

Wer Betäubungsmittel nach § 12 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes abgibt, hat für jede einzelne Abgabe ein amtliches Formblatt (Abgabebeleg) auszufertigen.

§ 2

(1) Der Abgebende hat auf allen Teilen des Abgabebelegs (Abgabemeldung, Empfangsbestätigung, Lieferschein und Lieferscheindoppel) übereinstimmend folgenden Angaben zu machen:

1. BGA-Nummer, Name oder Firma und Anschrift des Abgebenden; bei Abgebenden mit mehreren Betriebsstätten BGA-Nummer und Anschrift der abgebenden Betriebsstätte,
2. BGA-Nummer, Name oder Firma und Anschrift des Erwerbers; bei Erwerbern mit mehreren Betriebsstätten BGA-Nummer und Anschrift der erwerbenden Betriebsstätte,
3. für jedes abgegebene Betäubungsmittel:
 - a) Pharmazentralnummer,
 - b) Anzahl der Packungseinheiten,
 - c) Packungseinheit (bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge, bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl),
 - d) Bezeichnung des Betäubungsmittels; zusätzlich:
 - bei abgeteilten Zubereitungen die Darreichungsform und das Gewicht des enthaltenen reinen Stoffes in Milligramm je abgeteilte Form,
 - bei nicht abgeteilten Zubereitungen die Darreichungsform und das Gewicht des enthaltenen reinen Stoffes je Packungseinheit,
 - bei rohen, ungereinigten und nicht abgeteilten Betäubungsmitteln den Gewichtsvomhundertsatz des enthaltenen reinen Stoffes,
4. Abgabedatum.

Der Abgebende hat den Abgabebeleg eigenhändig mit Tintenstift oder Kugelschreiber zu unterschreiben.

(2) Ist der Abgebende oder Erwerber eine in § 4 Abs. 2 oder § 26 des Betäubungsmittelgesetzes genannte Behörde oder Einrichtung, so entfällt die Angabe der BGA-Nummer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2. Die Angabe der Pharmazentralnummer des Betäubungsmittels nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a entfällt, wenn eine solche vom Bundesgesundheitsamt nicht bekannt gemacht wurde.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 sind mit Tintenstift, Kugelschreiber oder maschinell ohne Radierungen, Änderungen und Streichungen deutlich lesbar vorzunehmen.

§ 3

(1) Die Empfangsbestätigung und der Lieferschein sind dem Erwerber zusammen mit den Betäubungsmitteln zu übersenden.

(2) Zur Meldung der Abgabe nach § 12 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes ist dem Bundesgesundheitsamt die Abgabemeldung spätestens an dem auf die Abgabe folgenden Werktag zu übersenden.

(3) Das Lieferscheindoppel ist vorbehaltlich der Vorschrift des § 4 Abs. 2 bis zum Eingang der Empfangsbestätigung aufzubewahren.

§ 4

(1) Der Erwerber hat

1. die Angaben auf den ihm zugegangenen Teilen des Abgabebelegs (Empfangsbestätigung und Lieferschein) zu prüfen,
2. gegebenenfalls von ihm festgestellte Abweichungen auf diesen in erkennbarer Weise und so zu vermerken, daß die Angaben des Abgebenden als solche nicht verändert werden,
3. diese Teile mit dem Empfangsdatum zu versehen und eigenhändig mit Tintenstift oder Kugelschreiber zu unterschreiben und
4. die Empfangsbestätigung spätestens an dem auf den Empfang der Betäubungsmittel folgenden Werktag dem Abgebenden zurückzusenden.

(2) Der Abgebende hat im Falle des Absatzes 1 Nr. 2

1. auf dem Lieferscheindoppel
 - a) das Empfangsdatum der Empfangsbestätigung und
 - b) die von dem Erwerber nach Absatz 1 Nr. 2 vermerkten Abweichungen als solche erkennbar einzutragen und sich zu ihrer Richtigkeit zu erklären und sodann
2. das Lieferscheindoppel dem Bundesgesundheitsamt spätestens an dem auf den Empfang der Empfangsbestätigung folgenden Werktag zu übersenden.

§ 5

Die Empfangsbestätigungen oder bis zu deren Eingang die Lieferscheindoppel sind vom Abgebenden nach Abgabedaten, die Lieferscheine vom Erwerber nach Erwerbsdaten geordnet drei Jahre gesondert aufzubewahren und auf Verlangen der nach § 19 Abs. 1 des

Betäubungsmittelgesetzes zuständigen Behörde einzu-
senden oder Beauftragten dieser Behörde vorzulegen.
Die Frist beginnt für den Abgebenden mit dem Abgabedatum, für den Erwerber mit dem Datum des Empfangs der Betäubungsmittel.

§ 6

(1) Das Bundesgesundheitsamt gibt das amtliche Formblatt (Abgabebeleg) heraus und macht es im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Das Bundesgesundheitsamt weist die BGA-Nummern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2) den berechtigten Personen und Personenvereinigungen zu und macht die Pharmazentralnummern für Betäubungsmittel (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a) im Bundesanzeiger bekannt.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 6 des Betäubungsmittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 einen Abgabebeleg nicht ausfertigt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 auf einem Abgabebeleg eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht übereinstimmend oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 den Abgabebeleg nicht oder nicht vorschriftsmäßig unterschreibt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 das Lieferscheindoppel nicht aufbewahrt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 die Empfangsbestätigung oder den Lieferschein nicht mit dem Empfangsdatum versieht, nicht oder nicht vorschriftsmäßig unterschreibt oder festgestellte Abweichungen in ihnen nicht oder nicht vorschriftsmäßig vermerkt oder die Empfangsbestätigung nicht rechtzeitig zurücksendet,
6. entgegen § 4 Abs. 2 das Lieferscheindoppel nicht mit dem Empfangsdatum der Empfangsbestätigung ver-

sieht, vermerkte Abweichungen nicht oder nicht vorschriftsmäßig auf dem Lieferscheindoppel einträgt oder dieses nicht rechtzeitig dem Bundesgesundheitsamt übersendet oder

7. entgegen § 5 die dort bezeichneten Teile des Abgabebelegs nicht oder nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 775),

mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 und 3 Satz 1 und des § 8, die am 1. Februar 1982 außer Kraft treten,

und des § 3 Satz 2 und des § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, die am 31. Dezember 1984 außer Kraft treten und

2. die Verordnung über die Ausnahme von der Meldepflicht nach der Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln vom 9. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2448).

(3) Das nach der Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln vorgeschriebene amtliche Formblatt „Erwerbsbeleg“ darf noch bis zum 31. Dezember 1982 mit der Maßgabe weiterverwendet werden, daß Teil I anstelle der Abgabemeldung, Teil II anstelle der Empfangsbestätigung, Teil III anstelle des Lieferscheins und eine weitere Durchschrift oder Ablichtung anstelle des Lieferscheindoppels des nach § 1 vorgeschriebenen Abgabebelegs tritt.

Bonn, den 16. Dezember 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Verordnung
über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln
(Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung – BtMVV)

Vom 16. Dezember 1981

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Verschreibungsgrundsatz

Die in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nur als Zubereitungen verschrieben werden. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Salze der Betäubungsmittel; die für eine Base angegebene Höchstmenge gilt auch für deren Salze.

§ 2

Verschreiben durch einen Arzt

(1) Der Arzt darf für einen Patienten an einem Tage nur eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachfolgend festgesetzten Höchstmengen und sonstigen Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt und Darreichungsform (sonstige Beschränkungen) verschreiben:

1. Amphetamin	200 mg
2. Cetobemidon	100 mg
3. Cocain zur Anwendung am Auge als Lösung oder Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert	100 mg
4. Dextromoramid	100 mg
5. Dextropropoxyphen	1 500 mg
6. Hydrocodon	200 mg
7. Hydromorphon	30 mg
8. Levomethadon	60 mg
9. Levorphanol	30 mg
10. Methamphetamin	100 mg
11. Methaqualon	6 000 mg
12. Methylphenidat	200 mg
13. Morphin	200 mg
14. Normethadon	200 mg

15. Opium, eingestelltes	2 000 mg
16. Opiumextrakt	1 000 mg
17. Opiumtinktur	20 000 mg
18. native Opiumalkaloide in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis enthaltende Zubereitung, berechnet als Morphin	200 mg
19. Oxycodon	200 mg
20. Pethidin	1 000 mg
21. Phenmetrazin	600 mg
22. Piritramid	220 mg
23. Thebacon	200 mg
24. Tilidin	1 050 mg.

(2) Sofern in besonders schweren Krankheitsfällen die an einem Tage an einem Patienten anzuwendende Menge eine Überschreitung der nach Absatz 1 festgesetzten Höchstmenge erfordert, darf der Arzt für diesen Patienten an einem Tage

1. nur eines der in Absatz 1 Nr. 2, 4, 5, 7 bis 9, 13, 15 bis 20, 22 und 24 bezeichneten Betäubungsmittel bis zur zweifachen,
2. in außergewöhnlichen Fällen nur eines der in Nummer 1 bezeichneten Betäubungsmittel bis zur vierfachen

der festgesetzten Höchstmenge verschreiben. In diesen Fällen hat er auf der Verschreibung den eigenhändigen Vermerk „Menge ärztlich begründet“ anzubringen.

(3) Der Arzt darf für seinen Praxisbedarf an einem Tage nur verschreiben:

1. eines der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 24 bezeichneten Betäubungsmittel bis zu den dort festgesetzten Höchstmengen,
2. bis 1 000 mg Cocain zu Eingriffen am Auge, am Kehlkopf, an der Nase, am Ohr, am Rachen oder am Kiefer als
 - a) Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder

- b) Augentablette oder Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert
und
3. bis zu 10 mg Fentanyl zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie, zu diagnostischen Eingriffen und in der Intensivmedizin.

(4) Der Arzt, der eine Teileinheit (Station) eines gegliederten Krankenhauses oder ein nicht gegliedertes Krankenhaus leitet oder beaufsichtigt, darf für den Stationsbedarf der von ihm geleiteten oder beaufsichtigten Einrichtung an einem Tage nur die in den Absätzen 1 und 3 Nr. 2 und 3 bezeichneten Betäubungsmittel unter Beachtung der dort außer den Höchstmengen festgesetzten sonstigen Beschränkungen verschreiben. Dies gilt auch für einen Belegarzt, wenn die ihm zugeteilten Betten räumlich und organisatorisch von anderen Teileinheiten abgegrenzt sind.

§ 3

Verschreiben durch einen Zahnarzt

(1) Der Zahnarzt darf für einen Patienten an einem Tage nur eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachfolgend festgesetzten Höchstmengen verschreiben:

1. Amphetamin	200 mg
2. Cetobemidon	100 mg
3. Dextromoramid	100 mg
4. Dextropropoxyphen	1 500 mg
5. Hydrocodon	200 mg
6. Hydromorphon	30 mg
7. Levomethadon	60 mg
8. Levorphanol	30 mg
9. Methamphetamin	100 mg
10. Methaqualon	6 000 mg
11. Methylphenidat	200 mg
12. Morphin	200 mg
13. Normethadon	200 mg
14. Opium, eingestelltes	2 000 mg
15. Opiumextrakt	1 000 mg
16. Opiumtinktur	20 000 mg
17. native Opiumalkaloide in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis enthaltende Zubereitung, berechnet als Morphin	200 mg
18. Oxycodon	200 mg
19. Pethidin	1 000 mg
20. Phenmetrazin	600 mg
21. Piritramid	220 mg
22. Thebacon	200 mg
23. Tilidin	1 050 mg.

(2) Der Zahnarzt darf für seinen Praxisbedarf an einem Tage nur verschreiben:

1. eines der in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel bis zu den dort festgesetzten Höchstmengen und
2. bis zu 5 mg Fentanyl zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie.

(3) Der Zahnarzt, der eine Teileinheit (Station) eines gegliederten Krankenhauses oder ein nicht gegliedertes Krankenhaus leitet oder beaufsichtigt, darf für den Stationsbedarf der von ihm geleiteten oder beaufsichtigten Einrichtung an einem Tage nur die in den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 bezeichneten Betäubungsmittel unter Beachtung der dort außer den Höchstmengen festgesetzten sonstigen Beschränkungen verschreiben. Dies gilt auch für einen Belegzahnarzt, wenn die ihm zugeteilten Betten räumlich und organisatorisch von anderen Teileinheiten abgegrenzt sind.

§ 4

Verschreiben durch einen Tierarzt

(1) Der Tierarzt darf für ein Tier an einem Tage nur eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachfolgend festgesetzten Höchstmengen verschreiben:

1. Amphetamin	1 000 mg
2. Cetobemidon	100 mg
3. Dextromoramid	100 mg
4. Dextropropoxyphen	1 500 mg
5. Hydrocodon	200 mg
6. Hydromorphon	30 mg
7. Levomethadon	250 mg
8. Levorphanol	30 mg
9. Methamphetamin	100 mg
10. Methaqualon	6 000 mg
11. Methylphenidat	200 mg
12. Morphin	500 mg
13. Normethadon	200 mg
14. Opium, eingestelltes	12 000 mg
15. Opiumextrakt	6 000 mg
16. Opiumtinktur	120 000 mg
17. native Opiumalkaloide in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis enthaltende Zubereitung, berechnet als Morphin	1 500 mg
18. Oxycodon	300 mg
19. Pethidin	1 000 mg
20. Phenmetrazin	600 mg
21. Piritramid	220 mg
22. Thebacon	200 mg
23. Tilidin	1 050 mg.

(2) Sofern in besonders schweren Krankheitsfällen die an einem Tage an einem Tier anzuwendende Menge eine Überschreitung der nach Absatz 1 festgesetzten Höchstmenge erfordert, darf der Tierarzt für dieses Tier an einem Tage nur eines der in Absatz 1 Nr. 2 bis 4, 6 bis 8, 12, 14 bis 19, 21 und 23 bezeichneten Betäubungsmittel bis zur zweifachen der festgesetzten

Höchstmengen verschreiben. In diesen Fällen hat er auf der Verschreibung den eigenhändigen Vermerk „Menge tierärztlich begründet“ anzubringen.

(3) Der Tierarzt darf für seinen Praxisbedarf an einem Tage nur verschreiben:

1. eines der in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel bis zu den dort festgesetzten Höchstmengen,
2. bis zu 1 000 mg Cocain zu Eingriffen am Auge als
 - a) Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder
 - b) Augentablette oder Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert
 und
3. bis zu 10 mg Fentanyl zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie, zu diagnostischen Eingriffen oder zur Immobilisierung.

(4) Der Tierarzt, der eine Teileinheit (Station) einer gegliederten Tierklinik oder eine nicht gegliederte Tierklinik leitet oder beaufsichtigt, darf für den Stationsbedarf der von ihm geleiteten oder beaufsichtigten Einrichtung an einem Tage nur die in den Absätzen 1 und 3 Nr. 2 und 3 bezeichneten Betäubungsmittel unter Beachtung der dort außer den Höchstmengen festgesetzten sonstigen Beschränkungen verschreiben.

§ 5

Betäubungsmittelrezept

(1) Betäubungsmittel dürfen nur auf einem dreiteiligen amtlichen Formblatt (Betäubungsmittelrezept) verschrieben werden. Zur Verschreibung anderer Arzneimittel darf dieses nur verwendet werden, wenn die Verschreibung neben der eines Betäubungsmittels erfolgt. Teil I und II des ausgefertigten Betäubungsmittelrezeptes ist zur Vorlage in einer Apotheke bestimmt, Teil III verbleibt bei dem Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, an den das Betäubungsmittelrezept ausgegeben wurde.

(2) Betäubungsmittelrezepte werden vom Bundesgesundheitsamt auf Anforderung an den einzelnen Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt ausgegeben. Das Bundesgesundheitsamt kann die Ausgabe versagen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die Betäubungsmittelrezepte nicht den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften gemäß verwendet werden.

(3) Die numerierten, mit dem Ausgabedatum des Bundesgesundheitsamtes und der BGA-Nummer des einzelnen Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes versehenen Betäubungsmittelrezepte sind nur zu dessen Verwendung bestimmt und dürfen nur im Vertretungsfall übertragen werden. Die nicht verwendeten Betäubungsmittelrezepte sind bei Aufgabe der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Tätigkeit dem Bundesgesundheitsamt zurückzugeben.

(4) Der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt hat die Betäubungsmittelrezepte gegen Entwendung zu sichern. Ein Verlust ist unter Angabe der Rezeptnummern dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, das die zuständige oberste Landesbehörde unterrichtet.

(5) Der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt hat Teil III der ausgefertigten und Teil I bis III der fehlerhaft ausgefertigten

Betäubungsmittelrezepte nach Ausstellungsdaten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) geordnet drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes zuständigen Landesbehörde einzusenden oder Beauftragten dieser Behörde vorzulegen.

§ 6

Angaben auf dem Betäubungsmittelrezept

(1) Auf dem Betäubungsmittelrezept sind anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift des Patienten, für den das Betäubungsmittel bestimmt ist; bei tierärztlichen Verschreibungen die Art des Tieres sowie Name, Vorname und Anschrift des Tierhalters,
2. Ausstellungsdatum,
3. hinsichtlich der verordneten Zubereitung
 - a) bei einer Rezeptur
Bestandteile, Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels, Darreichungsform, bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl,
 - b) bei einem Fertigarzneimittel
Bezeichnung, Darreichungsform, Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels je Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen je abgeteilte Form und die Stückzahl,
 die Gewichtsmengen in Gramm oder Milligramm, die Stückzahl in arabischen Ziffern und in Worten wiederholt,
4. Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe,
5. bei der Verschreibung von Cocain oder Fentanyl der Bestimmungszweck,
6. Name des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, seine Berufsbezeichnung und Anschrift einschließlich Telefonnummer,
7. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 und des § 4 Abs. 2 Satz 2 der dort vorgeschriebene Vermerk,
8. in den Fällen des § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 der Vermerk „Praxisbedarf“ anstelle der Angaben in den Nummern 1 und 4,
9. in den Fällen des § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 der Name oder die Bezeichnung und die Anschrift der Einrichtung, für die der Stationsbedarf bestimmt ist, anstelle der Angaben in den Nummern 1 und 4,
10. ungekürzte Unterschrift des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind mit Tintenstift oder Kugelschreiber zu vermerken und auf allen Teilen des Betäubungsmittelrezeptes übereinstimmend anzubringen. Hierbei sind die Angaben nach Nr. 2 bis 5, 7, 8 und 10 von dem Verschreibenden eigenhändig vorzunehmen. Im Falle einer Änderung der Verschreibung hinsichtlich der Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 hat der Verschreibende die Änderung auf allen Teilen des Betäubungsmittelrezeptes handschriftlich zu vermerken und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 6 und 9 können auch durch eine andere Person, maschinell oder mit Stempeln erfolgen.

(3) Bei flüssigen Zubereitungen ist die Gewichtsmenge des Betäubungsmittels, die in der aus technischen Gründen erforderlichen Überfüllung des Abgabebehältnisses enthalten ist, nicht zu berücksichtigen

1. bei der jeweils festgesetzten Höchstmenge (§§ 2 bis 4) und
2. auf den Betäubungsmittelrezepten sowie in den Aufzeichnungen über Verbleib und Bestand (§ 9).

§ 7

Abgabe

(1) Betäubungsmittel dürfen nicht abgegeben werden auf ein Betäubungsmittelrezept,

1. das nach einer Vorschrift der §§ 1 bis 4 oder des § 8 Abs. 2 für den Abgebenden erkennbar nicht ausgefertigt werden durfte,
2. bei dessen Ausfertigung eine Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, des § 6 oder des § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet wurde oder
3. das vor mehr als sieben Tagen ausgefertigt wurde.

(2) Der Abgebende hat auf der Rückseite des Teiles I des Betäubungsmittelrezeptes anzugeben:

1. Namen oder Firma und Anschrift der Apotheke sowie die dem Apothekenleiter zugewiesene BGA-Nummer,
2. Abgabedatum und
3. Namenszeichen des Abgebenden.

Die Angaben nach Satz 1 sind mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber zu vermerken. Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 können auch maschinell oder mit Stempeln erfolgen.

(3) Der Apothekenleiter hat Teil I der Betäubungsmittelrezepte nach Abgabedaten geordnet drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Bundesgesundheitsamt oder der nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes zuständigen Landesbehörde einzusenden oder Beauftragten dieser Behörden vorzulegen. Teil II ist zur Verrechnung bestimmt.

(4) Der Tierarzt darf aus seiner Hausapotheke Betäubungsmittel nur zur Anwendung bei einem von ihm behandelten Tier und nur unter Einhaltung der für die Verschreibung geltenden Vorschriften der §§ 1 und 4 Abs. 1 und 2 abgeben.

§ 8

Verschreiben und Abgabe für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen

(1) Für das Verschreiben und die Abgabe von Betäubungsmitteln für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen gelten die §§ 1 und 5 bis 7 Abs. 1 bis 3. Auf den Betäubungsmittelrezepten sind die in Absatz 4 Nr. 3 bis 5 genannten Angaben anstelle der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 4 vorgeschriebenen anzubringen.

(2) Nur ein von der zuständigen Behörde beauftragter Arzt darf Betäubungsmittel für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen verschreiben. Er darf für Kauffahrteischiffe

1. ohne Schiffsarzt nur die in § 2 Abs. 1 Nr. 7, 15 und 20,
2. mit Schiffsarzt nur die in § 2 Abs. 1 Nr. 6, 7, 10, 13, 15, 19 und 20

bezeichneten Betäubungsmittel verschreiben. Die in § 2 Abs. 1 festgesetzten Höchstmengen und sonstigen Beschränkungen gelten nicht. Ausnahmsweise dürfen für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, anstelle der in Satz 2 bezeichneten Betäubungsmittel andere der in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel verschrieben werden.

(3) Ausnahmsweise dürfen Betäubungsmittel für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen, die die Bundesflagge führen, von einer Apotheke zunächst ohne Verschreibung abgegeben werden, wenn

1. der in Absatz 2 bezeichnete Arzt nicht rechtzeitig vor dem Auslaufen des Schiffes erreichbar ist,
2. die Abgabe nach Art und Menge im Rahmen der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen und nur zum Ersatz
 - a) verbrauchter,
 - b) unbrauchbar gewordener oder
 - c) außerhalb des Geltungsbereichs des Betäubungsmittelgesetzes beschaffter und auszutauschender

Betäubungsmittel erfolgt,

3. der Abgebende sich vorher überzeugt hat, daß die noch vorhandenen Betäubungsmittel nach Art und Menge mit den Eintragungen im Betäubungsmittelbuch des Schiffes übereinstimmen und
4. der Abgebende sich den Empfang von dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Krankenfürsorge Verantwortlichen bescheinigen läßt.

(4) Die Bescheinigung nach Absatz 3 Nr. 4 muß folgende Angaben enthalten:

1. Art und Menge der abgegebenen Betäubungsmittel (§ 6 Abs. 1 Nr. 3),
2. Abgabedatum,
3. Name des Schiffes,
4. Name des Reeders,
5. Heimathafen des Schiffes und
6. eigenhändige Unterschrift des für die Krankenfürsorge Verantwortlichen.

(5) Der Abgebende hat die Bescheinigung nach Absatz 3 Nr. 4 unverzüglich dem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt zur nachträglichen Verschreibung vorzulegen. Dieser hat die Verschreibung auszustellen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 vorgelegen haben, anderenfalls die zuständige Behörde zu unterrichten.

§ 9

Nachweis über den Verbleib und Bestand

(1) Über den Verbleib und den Bestand der Betäubungsmittel

1. der Apotheken,

2. der tierärztlichen Hausapotheken,
3. des ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Praxisbedarfs,
4. des Stationsbedarfs der Krankenhäuser und Tierkliniken

sind für jedes Betäubungsmittel unter Angabe der Bezeichnung, Darreichungsform und Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels fortlaufend Aufzeichnungen auf Karteikarten nach amtlichem Formblatt zu führen. Bestehen bei den in Nummer 4 genannten Einrichtungen Teileinheiten (Stationen), sind die Aufzeichnungen in diesen zu führen. In Teileinheiten (Stationen) können anstelle von Karteikarten auch Bücher mit fortlaufend nummerierten Seiten nach amtlichem Formblatt (Betäubungsmittelbücher) verwendet werden.

(2) Auf den Karteikarten oder in den Betäubungsmittelbüchern sind über jeden Zugang und jeden Abgang mit Tintenstift oder Kugelschreiber anzugeben:

1. Datum des Zugangs oder des Abgangs,
2. zugegangene oder abgegangene Menge und der sich daraus am Ende eines Kalendermonats ergebende Bestand; bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge in Gramm oder Milligramm, bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl; bei flüssigen Zubereitungen, die in den in Absatz 1 Nr. 3 oder 4 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Behandlung angewendet werden, die Menge auch in Millilitern,
3. Name oder Firma und Anschrift des Lieferers oder des Empfängers oder die sonstige Herkunft oder der sonstige Verbleib,
4. in Apotheken im Falle der Abgabe auf Verschreibung, in Krankenhäusern und Tierkliniken im Falle des Erwerbs auf Verschreibung, der Name und die Anschrift des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes und die Nummer des Betäubungsmittelrezeptes.

(3) Die Eintragungen über Zugänge, Abgänge und Bestände der Betäubungsmittel sind in den Karteikarten oder Betäubungsmittelbüchern

1. von dem Apotheker für die von ihm geleitete Apotheke,
2. von dem Tierarzt für die von ihm geleitete tierärztliche Hausapotheke und
3. von dem in den §§ 2 bis 4 bezeichneten, verschreibungsberechtigten Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt für den Praxis- oder Stationsbedarf

am Ende eines jeden Kalendermonats zu prüfen. Sofern sich der Bestand geändert hat, sind das Namenszeichen und das Prüfdatum anzubringen.

(4) Die Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher sind von den in Absatz 3 genannten Personen oder in den von diesen geleiteten Einrichtungen (§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4) drei Jahre, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Bei einem Wechsel in der Leitung einer Einrichtung haben die betreffenden Personen das Datum der Übergabe sowie den übergebenen Bestand zu vermerken und durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

(5) Die Karteikarten und die Betäubungsmittelbücher sind auf Verlangen der nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes zuständigen Landesbehörde einzusenden oder Beauftragten dieser Behörde vorzulegen. In der Zwischenzeit sind vorläufige Aufzeichnungen vorzunehmen, die nach Rückgabe der Karteikarten und Betäubungsmittelbücher nachzutragen sind.

§ 10

Straftaten

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 11 des Betäubungsmittelgesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 ein Betäubungsmittel nicht als Zubereitung verschreibt,
2. a) entgegen § 2 Abs. 1, 2 Satz 1 oder § 3 Abs. 1 für einen Patienten,
b) entgegen § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 3 für seinen Praxisbedarf oder
c) entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1 für ein Tier andere als die dort bezeichneten Betäubungsmittel oder an einem Tage mehr als ein Betäubungsmittel oder ein Betäubungsmittel über die festgesetzte Höchstmenge hinaus oder unter Nichteinhaltung sonstiger Beschränkungen verschreibt,
3. entgegen § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4
a) Betäubungsmittel für andere als die dort bezeichneten Einrichtungen oder
b) dort bezeichnete Betäubungsmittel unter Nichteinhaltung sonstiger Beschränkungen verschreibt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Betäubungsmittel für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen verschreibt oder
5. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 andere als die dort bezeichneten Betäubungsmittel verschreibt.

Wer im Rahmen des Betriebes einer Apotheke Betäubungsmittel abgibt, ohne daß die in § 8 Abs. 3 bezeichneten Ausnahmen vorliegen, ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes strafbar.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 6 des Betäubungsmittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Betäubungsmittel nicht auf einem Betäubungsmittelrezept verschreibt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 für seine Verwendung bestimmte Betäubungsmittelrezepte, außer im Vertretungsfall, überträgt oder bei Aufgabe der Tätigkeit dem Bundesgesundheitsamt nicht zurückgibt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Betäubungsmittelrezepte nicht gegen Entwendung sichert oder einen Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
4. entgegen § 5 Abs. 5 oder § 7 Abs. 3 Satz 1 die dort bezeichneten Teile der Betäubungsmittelrezepte nicht oder nicht vorschriftsgemäß aufbewahrt,

5. entgegen §§ 6, 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form macht,
6. einer Vorschrift des § 9 über die Führung von Aufzeichnungen, deren Prüfung oder Aufbewahrung zuwiderhandelt.

§ 12**Formblätter**

Das Bundesgesundheitsamt gibt die amtlichen Formblätter für die Verschreibung (Betäubungsmittelrezepte) und für den Nachweis des Verbleibens (Karteikarten und Betäubungsmittelbücher) heraus und macht sie im Bundesanzeiger bekannt.

§ 13**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 24. Januar 1974 (BGBl. I S. 110), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juni 1981 (BGBl. I S. 530) außer Kraft mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1, die am 31. Dezember 1984 außer Kraft treten.

Bonn, den 16. Dezember 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Betäubungsmittel-Kostenverordnung (BtMKostV)**Vom 16. Dezember 1981**

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

§ 1

Für seine Amtshandlungen auf dem Gebiet des Betäubungsmittelverkehrs erhebt das Bundesgesundheitsamt Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

§ 2

(1) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes wird eine Gebühr erhoben, die sich nach Art und Umfang der Teilnahme am Verkehr mit Betäubungsmitteln oder ausgenommenen Zubereitungen richtet.

(2) Für jede der nachfolgenden Verkehrsarten wird je Betäubungsmittel und Betriebsstätte folgende Gebühr erhoben:

1. Anbau		200 DM
2. Herstellung (mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverarbeitet werden)		500 DM
3. Abgabe	(ohne Handeltreiben)	300 DM
4. Erwerb	(ohne Handeltreiben)	300 DM
5. Einfuhr	(ohne Handeltreiben)	300 DM
6. Ausfuhr	(ohne Handeltreiben)	300 DM.

(3) Für das Handeltreiben wird je Betäubungsmittel und Betriebsstätte folgende Gebühr erhoben:

1. Binnenhandel	250 DM
2. Außenhandel	500 DM,

jedoch insgesamt nicht mehr als 2 500 DM je Betriebsstätte.

(4) Für jede der nachfolgenden Verkehrsarten wird je ausgenommene Zubereitung und Betriebsstätte folgende Gebühr erhoben:

1. Herstellung (mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverarbeitet werden)	250 DM
--	--------

2. Einfuhr	150 DM
3. Ausfuhr	150 DM.

§ 3

(1) In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes wird für die

1. Erweiterung einer Erlaubnis hinsichtlich der neu aufgenommenen Verkehrsarten, Betäubungsmittel oder ausgenommenen Zubereitungen die Gebühr nach § 2,
2. Änderung einer Erlaubnis in der Person des Erlaubnisinhabers die Gebühr nach § 2,
3. Änderung einer Erlaubnis hinsichtlich der Lage der Betriebsstätten, ausgenommen innerhalb eines Gebäudes, 25 vom Hundert der Gebühr nach § 2 erhoben.

(2) Für die Änderung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 3 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes wird eine Gebühr von 150 DM erhoben.

(3) Für die Verlängerung einer nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes befristeten Erlaubnis werden 25 vom Hundert der Gebühr nach § 2 erhoben.

§ 4

Für die Erteilung einer

1. Einfuhrgenehmigung nach § 3 Abs. 1,
2. Ausfuhrgenehmigung nach § 9 Abs. 1 oder
3. Durchfuhrgenehmigung nach § 13 Abs. 2

der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung wird je Betäubungsmittel eine Gebühr von 100 DM oder je ausgenommene Zubereitung eine Gebühr von 50 DM erhoben.

§ 5

Für die vom Bundesgesundheitsamt nach § 16 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes durchgeführte Vernichtung von Betäubungsmitteln wird bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen je angefangenes Kilogramm, bei abgeteilten Zubereitungen je angefangene 500 Stück eine Gebühr von 200 DM erhoben.

§ 6

Für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und nicht einfache schriftliche Auskünfte wird jeweils eine Gebühr von 100 DM erhoben.

§ 7

Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes.

§ 8

Von der Erhebung einer Gebühr oder Auslage kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn die Amtshandlung wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken dient oder wenn die Erhebung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen für den Kostenschuldner steht.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kosten- und Umlagenordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes nach dem Betäubungsmittelgesetz vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1944) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1918) außer Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 17. Dezember 1981

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 5 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 5 und § 33 Abs. 3 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 c wird folgender § 20 d eingefügt:

„§ 20 d

Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG
zur Durchführung des Internationalen
Kakao-Übereinkommens von 1980

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit Kk gekennzeichneten Waren (Kakao bohnen, Kakaomasse, Kakaobutter und Kakao pulver der Warennummern 1801 000, 1803 100, 1803 300, 1804 002, 1804 004 und 1805 000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist genehmigungsfrei nur zulässig, wenn der Ausgangszollstelle bei der Ausfuhr ein im Wirtschaftsgebiet ausgestelltes Wiederausfuhrzeugnis nach Absatz 2 vorgelegt wird.

(2) Das Wiederausfuhrzeugnis muß den Wirtschafts- und Kontrollregeln zum Internationalen Kakao-Übereinkommen (Beilage zum BAnz. Nr. 206 vom 3. November 1981) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen. Änderungen dieser Regeln werden, soweit sie die Bundesrepublik Deutschland betreffen, jeweils im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(3) Eine Ausfuhrgenehmigung und ein Wiederausfuhrzeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die einfuhrrechtlich nicht abgefertigt worden sind (§ 35 c Abs. 3 Nr. 5);
2. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren bis zu einem Eigengewicht von 25 kg je Ausfuhrsendung;
3. bei der Ausfuhr von Kakaopulver, nicht gezuckert (Nr. 1805 000 des Warenverzeichnisses für die

Außenhandelsstatistik), in Einzelhandelspakungen mit einem Eigengewicht von weniger als 3,5 kg;

4. bei Ausfuhren im erleichterten Verfahren nach § 19 Abs. 1 Nr. 7, 10, 14, 16, 17, 17 a, 21, 30, 32 und 39.

(4) § 21 findet keine Anwendung.“

2. In § 27 a Abs. 1 werden in Nummer 1 die Buchstaben b und d sowie die Nummer 4 gestrichen.

3. In § 32 Abs. 3 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „verkauft“ durch das Wort „veräußert“ ersetzt.

4. Nach § 35 b wird folgender § 35 c eingefügt:

„§ 35 c

Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG
zur Durchführung des Internationalen
Kakao-Übereinkommens von 1980

(1) Bei der Einfuhr von Kakaobohnen, Kakao masse, Kakaobutter und Kakaopulver (Warennummern 1801 000, 1803 100, 1803 300, 1804 002, 1804 004 und 1805 000 der Einfuhrliste) ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis, Wiederausfuhrzeugnis, Teilzeugnis, Zeugnis für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland, Ersatzzeugnis oder Freistellungszeugnis (Kakaozeugnis) nach Absatz 2 vorzulegen. Ursprungszeugnisse, Teilzeugnisse und Zeugnisse für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland müssen mit Kakaomarken versehen sein. Wird ein Kakaozeugnis nicht vorgelegt, so bedarf die Einfuhr der Genehmigung.

(2) Das Kakaozeugnis muß den in § 20 d Abs. 2 genannten Wirtschafts- und Kontrollregeln entsprechen.

(3) Eine Einfuhrgenehmigung und ein Kakaozeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die sich

a) im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden (Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) oder

b) nicht im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden, für die aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Kakaozeugnis vorgelegt worden ist;

2. bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren bis zu einem Eigengewicht von 25 kg je Einfuhrsendung;

3. bei der Einfuhr von Kakaopulver, nicht gezuckert (Warennummer 1805 000 der Einfuhrliste), in Einzelhandelspackungen mit einem Eigengewicht von weniger als 3,5 kg aus Ländern, die Einfuhrmitglieder des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980 sind;
4. bei Einfuhren im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 33 Buchstaben l, n, o, u und v, Nr. 34, 36 Buchstabe c und Abs. 2;
5. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen oder Zollagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 32 a Satz 1.
- Eine Einfuhrgenehmigung oder ein Kakaozeugnis ist jedoch erforderlich, wenn die Einfuhr die Voraussetzungen einer der sonstigen auf Grund von § 10 Abs. 5 AWG erlassenen Vorschriften dieses Titels erfüllt, insbesondere bei der Einfuhr zur aktiven Lohnveredelung oder nach passiver Lohnveredelung. Nummer 1 bleibt unberührt."
5. In § 38 Abs. 3 werden in Nummer 5 die Worte „und Blei“ sowie die Angabe „und 7801 300“ gestrichen; zwischen den Warennummern 7401 910 und 7401 980 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
6. Im Kapitel VI wird nach § 58 b folgender § 58 c eingefügt:

„§ 58 c
Ausnahmen

Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen oder Vordrucken zulassen oder einzelne Meldepflichtige oder Gruppen von Meldepflichtigen befristet oder widerruflich von einer Meldepflicht freistellen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird."

7. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64
Ausnahmen

§ 58 c gilt entsprechend."

8. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 59 bis 64“ durch die Angabe „§§ 59 bis 63“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird gestrichen.
9. § 70 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Ohne Genehmigung nach den §§ 6, 6 a, 20 c, Abs. 1 oder 20 d Abs. 1 Waren ausführt oder“.
10. § 77 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 32 Abs. 1 Nr. 33 Buchstabe e und Nr. 35, des § 38 Abs. 1 und des § 39 Abs. 2 und 3 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.“
11. Die Anlagen E 2 f, E 2 g, E 2 h, E 2 i und E 2 m zur Außenwirtschaftsverordnung erhalten die Fassung der Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung.
12. Das Leistungsverzeichnis – Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung – wird in Teil B wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt II Nr. 1 wird nach der Zeile „Kapitalanlagegesellschaften 144“ folgende Zeile angefügt:
- „Geldmarktpapiere 145“.
- b) In Abschnitt III Nr. 2 wird die Zeile „auf Staats- und Gemeindenanleihen“ um die Kennzahl „182“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Anmerkung:
Papierfarbe: rosa

**Anschreibung / Einfuhranmeldung
Sammelzollanmeldung / Zollanmeldung
für die Einfuhr in den freien Verkehr von Waren,
die nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen**

**Blatt 4 - Einfuhrkontrollmeldung
Vom Beauftragten/Zoll an das zuständige Bundesamt/BALM**

Zulassungsnummer
Abrechnungszeitraum

Vor dem Ausfüllen Anleitung und Hinweise auf Blatt 5 beachten!

Einfuhrarten	
Unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr (entgeltliche)	11
in den freien Verkehr (unentgeltliche)	11
zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	16
nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	18

Übergang in den freien Verkehr (siehe Vorpapier)

aus Lager 12

Anlage E 2 f (Sp) zur AWV (81)

1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		EUS-St-Satz	
Herstellungs-/ Ursprungsland		Einkaufsland		Warenbezeichnung (bei Gemeinschaftswaren ggf. auch Art und Nr. des Präferenznachweises)		Codenummer		Lieferbedingung		Menge in bes. Maßeinheit (Stück, Liter usw.)		a) Versendungsland b) Eigengewicht in vollen kg		a) EUS-Wert b) Grenzübergangswert		Ziel-(Bundes-)land		Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)		11 EUS-St-Betrag	
Lfd. Nr.	Tag	Erfassungspapier	Zollbeteiligter (Name, Anschrift)										Freier Verkehr der EG		Anlaß der Einfuhr		Rechnungspreis		Übertrag		
EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.)		Einführer (Name, Anschrift)																			

Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

0510 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr von Waren, die nur der EUS unterliegen + - III B 1 - (1981)

Ich versichere, daß ich im Auftrag der Zollbeteiligten die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Die angemeldeten Waren sind für Unternehmen zum Vorsteuerabzug Berechtigter eingeführt worden.

Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon

Firmenstempel, Unterschrift

Anlage 1

Nr. 56 - Tag der Ausgabe: Bonn, den 22. Dezember 1981

1437

Anlage E 2 g zur AWW (81)

Vor dem Ausfüllen Anleitung und Hinweise auf Blatt 5 beachten!

Einführer und Zollbeteiligter (Name, Anschrift)

**Anschreibung/
Einfuhranmeldung
Sammelzollanmeldung/
Zollanmeldung
für die Einfuhr von Waren
in den freien Verkehr**

Einfuhrarten		Übergang in den freien Verkehr (s. Vorpapier)	
Unmittelbare Einfuhr in d. freien Verkehr (nur entgeltliche)	11	aus Lager	12
zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	16	aus Lager, eingeführt nach pass. Veredelung	42
nach wirtschaftl. Lohnveredelung	18	nach Eigenveredelung	82
nach zollamtl. bew. pass. Veredelung	41	nach Lohnveredelung	83

Zulassungsnummer	Abrechnungszeitraum	EUSI-Satz %
------------------	---------------------	-------------

1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11	
Lfd. Nr.	Tag	Erfassungspapier	Warenbezeichnung			EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.)	Präferenznachweis (Art. ggf. Nr.)	Versendungsland	Übertrag		Zollsatz, ggf. Grund d. außer-tariflichen Zoll-vergünstigung	Ziel-(Bundes-)land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsan-melde-stelle)		Freier Ver-kehr d. EG		Rechnungspreis				
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland		Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM														
1																					
2																					
1																					
2																					
1																					
2																					
1																					
2																					
1																					
2																					

Bei monatlicher Sammelzufuhranmeldung ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

0512 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/
Zollanmeldung für die Einfuhr von Waren
in den freien Verkehr + - III B 1 - (1981)

Blatt 4 - Einfuhrkontrollmeldung
Vom Einführer/Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstrafat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon, Unterschrift

Zwischen-/ Gesamtsumme

Anmerkung:
Papierfarbe: rosa

Anmerkung:
Papierfarbe: rosa

**Anschreibung/Einfuhranmeldung
Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung
für die Einfuhr von Waren in einen Freigutverkehr
(auch Nachholgut) oder besonderen Zollverkehr**

Einführer und Zollbeteiligter (Name, Anschrift)

Vor dem Ausfüllen Anleitung und Hinweise auf Blatt 6 beachten!

Anlage E 2 h zur AWW (81)

<input type="checkbox"/> Freigutverwendung	<input type="checkbox"/> Zollgutlagerung	Sonstiger Verkehr	Zulassungsnummer	Abrechnungszeitraum	EUST-Satz %	<table border="1"> <tr> <td>Einfuhrarten</td> <td>Unmittelbare Einfuhr</td> <td>zur Umwandlung</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>auf ein Zollager</td> <td>00</td> <td>z. Eigenveredelung</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>z. vorübergeh. Zollgutverwendg.</td> <td>00</td> <td>jed. Beistellung</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>jed. Umschl. u. Verpack'mittel</td> <td>11</td> <td>zur Lohnveredelung</td> <td>31</td> </tr> <tr> <td>zur Freigutverwendung bleibenden Zollgutverwendung</td> <td>11</td> <td>Übergang</td> <td></td> </tr> </table>		Einfuhrarten	Unmittelbare Einfuhr	zur Umwandlung	11	auf ein Zollager	00	z. Eigenveredelung	24	z. vorübergeh. Zollgutverwendg.	00	jed. Beistellung	23	jed. Umschl. u. Verpack'mittel	11	zur Lohnveredelung	31	zur Freigutverwendung bleibenden Zollgutverwendung	11	Übergang	
Einfuhrarten	Unmittelbare Einfuhr	zur Umwandlung	11																								
auf ein Zollager	00	z. Eigenveredelung	24																								
z. vorübergeh. Zollgutverwendg.	00	jed. Beistellung	23																								
jed. Umschl. u. Verpack'mittel	11	zur Lohnveredelung	31																								
zur Freigutverwendung bleibenden Zollgutverwendung	11	Übergang																									

1		2		3	4		5		6		7		8		9		10		11	
Lfd. Nr.	Tag	Erfassungspapier			Warenbezeichnung	EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.)		Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)		Versendungsland		Übertrag		Zollsatz, ggf. Grund d. außer-tariflichen Zoll-vergünstigung		Ziel-(Bundes-)land		Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangs-an-meldestelle)		
2		2			Codenummer		Lieferbedingung		Menge in bes. Maßeinheit		Eigengewicht in vollen kg		Grenzübergangswert in vollen DM		Freier Ver-kehr d. EG		Rechnungspreis			
1																				
2																				
1																				
2																				
1																				
2																				
1																				
2																				
1																				
2																				

<input type="checkbox"/> Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen.	Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum	Blatt 5 - Einfuhrkontrollmeldung Vom Einführer/Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM		← Zwischen-/Gesamtsumme
		Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.		
		<input type="checkbox"/> Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.		
		Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon, Unterschrift		

0514 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr von Waren in einen Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr + III B 1 (1981)

Nr. 56 - Tag der Ausgabe: Bonn, den 22. Dezember 1981

Anlage 3

1439

**Anschreibung / Einfuhranmeldung
Sammelzollanmeldung / Zollanmeldung**
für die Einfuhr in den freien Verkehr
von Rückwaren, kostenlosen Ersatzlieferungen
und sonstigen unentgeltlich
eingeführten Waren

Einführer und Zollbeteiligter (Name, Anschrift)

Vor dem Ausfüllen Anleitung und Hinweise
auf Blatt 5 beachten!

Anlage E 2 i zur AWV (81)

Zulassungsnummer Abrechnungszeitraum EUST-Satz
%

Einfuhrarten

Unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr 11
Übergang in den freien Verkehr aus Lager 12

1		2		3	4		5		6		7		8		9		10		11	
Lfd. Nr.	Tag	Erfassungspapier			Warenbezeichnung	EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.)		Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)		Versendungsland		Übertrag		Zollsatz, ggf. Grund d. außertariflichen Zollvergünstigung		Ziel-(Bundes-)land		Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)		
1	2	Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Codenummer		Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM	Freier Verkehr d. EG		Anlaß der Einfuhr								
1																				
2																				
1																				
2																				
1																				
2																				
1																				
2																				

Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

0516 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr von unentgeltlich eingeführten Waren + - III B 1 - (1981)

Blatt 4 - Einfuhrkontrollmeldung
Vom Einführer/Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon, Unterschrift

← Zwischen-/ Gesamtsumme

Anmerkung:
Papierfarbe: rosa

**Zollantrag und
Zollanmeldung/
Einfuhranmeldung
für die Abfertigung von Waren
zur aktiven Veredelung
oder Umwandlung**

1. Einfuhrarten (für jede Einfuhrart besonderen Vordruck verwenden)

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Anlage E 2 m zur AWV (81)

Unmittelbare Einfuhr
 Eigenveredelung 24 Lohnveredelung 31
 jedoch Beistellung 23 Umwandlung 11

Übergang aus Lager in
 Eigenveredelung 22
 Lohnveredelung 32
 Umwandlung 12

**Blatt 5 - Einfuhrkontrollmeldung
Vom Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM**

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren abzufertigen zu der mir bewilligten
 aktiven Veredelung. Umwandlung. Statistisch Waren des freien Verkehrs

Überwachende Zollstelle

3. Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.

4. Zollbeteiligter (Name, Anschrift)

5. Ggf. Bevollmächtigter (Name, Anschrift)

6. Verkäufer/Versender (Name, Anschrift)

7. Einführer (Name, Anschrift)

8. Lieferbedingung 9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich) 10. Umrechnungskurs 11. Preisnachlässe 12. Rohgewicht

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Ausbesserung, Garantiereparatur, sonstiger Grund für die Unentgeltlichkeit)

14. Wagon-, LKW-Nr., Schiffsname 15. Erster Bestimmungsort i. Erhebungsgebiet 16. Herstellungs-/Ursprungsland Länder-Nr.
 17. Ankunftstag, Ausladehafen 18. Versendungsland Länder-Nr. 19. Einkaufsland Länder-Nr.

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse
 21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) Bewilligung (Dienststelle, Datum, Geschäftszeichen)
 22. a) Zollwert/Entgelt (DM) b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM) c) Grenzübergangswert in vollen DM
 23. Für Zollstelle a) Abgabensätze b) Mitgliedstaat a)

24. Freier Verkehr der EG

25. Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.) 26. Codenummer 27. Menge in bes. Maßeinheit 28. Eigengewicht in vollen kg c) b)

29. EE/EG (Datum, ggf. Nr.)

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse
 21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) Bewilligung (Dienststelle, Datum, Geschäftszeichen)
 22. a) Zollwert/Entgelt (DM) b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM) c) Grenzübergangswert in vollen DM
 23. Für Zollstelle a) Abgabensätze b) Mitgliedstaat a)

24. Freier Verkehr der EG

25. Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.) 26. Codenummer 27. Menge in bes. Maßeinheit 28. Eigengewicht in vollen kg c) b)

29. EE/EG (Datum, ggf. Nr.)

31. Zusätze

32. Anlagen

Ergänzungsblätter

33. Einfuhrbestätigung der Zollstelle (Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt.-Nr.)

34. Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.
 Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon

Unterschrift

0462 Zollantrag und Zollanmeldung für die Abfertigung von Waren zur aktiven Veredelung oder Umwandlung + - III B I - (1981)

Anmerkung:
Papierfarbe: rosa

**Gebührenverordnung
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
(Steuerberatergebührenverordnung – StBGebV)**

Vom 17. Dezember 1981

Auf Grund des § 64 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) wird nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine selbständig ausgeübte Berufstätigkeit (§ 33 des Gesetzes) bemißt sich nach dieser Verordnung.

(2) Für die Vergütung der Steuerbevollmächtigten und der Steuerberatungsgesellschaften gelten die Vorschriften über die Vergütung der Steuerberater entsprechend.

§ 2

Sinngemäße Anwendung der Verordnung

Ist in dieser Verordnung über die Gebühren für eine Berufstätigkeit des Steuerberaters nichts bestimmt, so sind die Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu bemessen.

§ 3

Mindestgebühr, Auslagen

(1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 12 Deutsche Mark. Pfennigbeträge sind auf 10 Deutsche Pfennig aufzurunden.

(2) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer und auf Ersatz der Post- und Fernmeldegebühren, der Schreibauslagen und der Reisekosten bestimmt sich nach den §§ 15 bis 20.

§ 4

Vereinbarung der Vergütung

(1) Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere Vergütung, als sie sich aus dieser Verordnung und den gesetzlichen Vorschriften über den Auslagenersatz ergibt, nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht oder in einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfaßt, enthalten ist. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, so kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung der Vorschrift des Satzes 1 nicht entspricht.

(2) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der sich aus dieser Verordnung ergebenden Vergütung herabgesetzt werden.

§ 5

Mehrere Steuerberater

Ist die Angelegenheit mehreren Steuerberatern zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, so erhält jeder Steuerberater für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

§ 6

Mehrere Auftraggeber

(1) Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er die Gebühren nur einmal.

(2) Jeder Auftraggeber schuldet dem Steuerberater die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Steuerberater nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre. Der Steuerberater kann aber insgesamt nicht mehr als die Gebühr nach Absatz 1 fordern, die in den Fällen des § 41 Abs. 6 nach Maßgabe dieser Vorschrift zu berechnen ist; die Auslagen kann er nur einmal fordern.

§ 7

Fälligkeit

Die Vergütung des Steuerberaters wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist.

§ 8

Vorschuß

Der Steuerberater kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuß fordern.

§ 9

Berechnung

(1) Der Steuerberater kann die Vergütung nur auf Grund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern.

(2) In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, die Vorschüsse sowie die angewandten Gebührenvorschriften und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert anzugeben. Nach demselben Stundensatz berechnete Zeitgebühren können zusammengefaßt werden. Bei Post- und Fernmeldekosten genügt die Angabe des Gesamtbetrages.

(3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, so kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Steuerberater zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

Zweiter Abschnitt Gebührenberechnung

§ 10

Wertgebühren

(1) Die Wertgebühren bestimmen sich nach den der Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen A bis E. Sie werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat. Maßgebend ist, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, der Wert des Interesses.

(2) In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet; dies gilt nicht für die in den §§ 24 bis 27, 30, 35 und 37 bezeichneten Tätigkeiten.

§ 11

Rahmengebühren

Ist für die Gebühren ein Rahmen vorgesehen, so bestimmt der Steuerberater die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit nach billigem Ermessen.

§ 12

Abgeltungsbereich der Gebühren

(1) Die Gebühren entgelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

(2) Der Steuerberater kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern.

(3) Sind für Teile des Gegenstandes verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so erhält der Steuerberater für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

(4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ohne Einfluß, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endet, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

(5) Wird der Steuerberater, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden war, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre.

(6) Ist der Steuerberater nur mit einzelnen Handlungen beauftragt, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als

der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Steuerberater für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

§ 13

Zeitgebühr

Die Zeitgebühr ist zu berechnen

1. in den Fällen, in denen diese Verordnung dies vorseht,
2. wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen; dies gilt nicht für Tätigkeiten nach § 23 sowie für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§§ 40 bis 43), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§§ 45, 46).

Sie beträgt 20 bis 60 Deutsche Mark je angefangene halbe Stunde.

§ 14

Pauschalvergütung

(1) Für einzelne oder mehrere für denselben Auftraggeber laufend auszuführende Tätigkeiten kann der Steuerberater eine Pauschalvergütung vereinbaren. Die Vereinbarung ist schriftlich und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu treffen. In der Vereinbarung sind die vom Steuerberater zu übernehmenden Tätigkeiten und die Zeiträume, für die sie geleistet werden, im einzelnen aufzuführen.

(2) Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist ausgeschlossen für

1. die Anfertigung nicht mindestens jährlich wiederkehrender Steuererklärungen;
2. die Ausarbeitung von schriftlichen Gutachten (§ 22);
3. die in § 23 genannten Tätigkeiten;
4. die Teilnahme an Prüfungen (§ 29);
5. die Beratung und Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§§ 40 bis 43), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§ 45).

(3) Der Gebührenanteil der Pauschalvergütung muß in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Steuerberaters stehen.

Dritter Abschnitt

Umsatzsteuer, Ersatz von Auslagen

§ 15

Umsatzsteuer

Der Vergütung ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die Tätigkeit entfällt. Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

§ 16

Post- und Fernmeldegebühren

Der Steuerberater hat Anspruch auf Ersatz der bei der Ausführung des Auftrags entstandenen Post- und Fernmeldegebühren. Er kann nach seiner Wahl an Stelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz fordern, der 15 vom Hundert der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gebühren beträgt, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 40 Deutsche Mark, in Strafsachen und Bußgeldverfahren höchstens 30 Deutsche Mark.

§ 17

Schreibauslagen

(1) Schreibauslagen stehen dem Steuerberater nur für die im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich gefertigten Abschriften und Ablichtungen zu. Für Abschriften und Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten stehen dem Steuerberater Schreibauslagen zu, soweit die Abschrift oder Ablichtung zur sachgemäßen Bearbeitung der Angelegenheit geboten war.

(2) Die Höhe der Schreibauslagen bemißt sich nach dem für die gerichtlichen Schreibauslagen im Gerichtskostengesetz bestimmten Betrag.

§ 18

Geschäftsreisen

(1) Bei Geschäftsreisen erhält der Steuerberater, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt, 40 Deutsche Pfennig für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen.

(2) Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Steuerberater bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden 20 Deutsche Mark, von mehr als 4 bis 8 Stunden 40 Deutsche Mark und von mehr als 8 Stunden 75 Deutsche Mark; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 vom Hundert berechnet werden. Außerdem hat er Anspruch auf Ersatz der Übernachtungskosten.

§ 19

Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte

Dient eine Reise der Ausführung mehrerer Geschäfte, so sind die entstandenen Reisekosten und Abwesenheitsgelder nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären.

§ 20

Verlegung der beruflichen Niederlassung

Ein Steuerberater, der seine berufliche Niederlassung nach einem anderen Ort verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen beruflichen Niederlassung aus entstanden wären.

Vierter Abschnitt**Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten**

§ 21

Rat, Auskunft

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, erhält der Steuerberater eine Gebühr in Höhe von 1 Zehntel bis 10 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Bezieht sich der Rat oder die Auskunft nur auf steuerrechtliche, bußgeldrechtliche oder sonstige Angelegenheiten, in denen die Gebühren nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, so beträgt die Gebühr 20 bis 295 Deutsche Mark. Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Steuerberater für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt.

(2) Wird ein Steuerberater, der mit der Angelegenheit noch nicht befaßt gewesen ist, beauftragt zu prüfen, ob eine Berufung oder Revision Aussicht auf Erfolg hat, so erhält er 13 Zwanzigstel einer Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn er von der Einlegung der Berufung oder Revision abrät und eine Berufung oder Revision durch ihn nicht eingelegt wird. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten.

§ 22

Gutachten

Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 10 Zehnteln bis 30 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

§ 23

Sonstige Einzeltätigkeiten

Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. die Berichtigung einer Erklärung (§ 153 der Abgabenordnung) | $\frac{2}{10}$ bis $\frac{10}{10}$ |
| 2. einen Antrag auf Stundung | $\frac{2}{10}$ bis $\frac{8}{10}$ |
| 3. einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen | $\frac{2}{10}$ bis $\frac{8}{10}$ |
| 4. einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen | $\frac{2}{10}$ bis $\frac{8}{10}$ |
| 5. einen Antrag auf Erlaß von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis | $\frac{2}{10}$ bis $\frac{8}{10}$ |
| 6. einen Antrag auf Erstattung (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung) | $\frac{2}{10}$ bis $\frac{8}{10}$ |
| 7. einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides oder auf Aufhebung einer Steueranmeldung | $\frac{2}{10}$ bis $\frac{10}{10}$ |

8. einen Antrag auf volle oder teilweise Rücknahme oder auf vollen oder teilweisen Widerruf eines Verwaltungsaktes $\frac{4}{10}$ bis $\frac{10}{10}$
9. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens $\frac{4}{10}$ bis $\frac{10}{10}$
10. sonstige Anträge, soweit sie nicht in Steuererklärungen gestellt werden $\frac{2}{10}$ bis $\frac{10}{10}$

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Soweit Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 10 denselben Gegenstand betreffen, ist nur eine Tätigkeit maßgebend, und zwar die mit dem höchsten oberen Gebührenrahmen.

§ 24

Steuererklärungen

(1) Der Steuerberater erhält für die Anfertigung

- | | |
|---|--|
| <p>1. der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte $\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 12 000 Deutsche Mark;</p> <p>2. der Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte ohne Ermittlung der Einkünfte $\frac{1}{10}$ bis $\frac{5}{10}$
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 12 000 Deutsche Mark;</p> <p>3. der Körperschaftsteuererklärung ohne Entwicklung des nach § 30 des Körperschaftsteuergesetzes zu gliedernden verwendbaren Eigenkapitals $\frac{2}{10}$ bis $\frac{8}{10}$
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzugs, jedoch mindestens 25 000 Deutsche Mark;</p> <p>4. der Erklärung über die Entwicklung des nach § 30 des Körperschaftsteuergesetzes zu gliedernden verwendbaren Eigenkapitals $\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das verwendbare Eigenkapital, jedoch mindestens 25 000 Deutsche Mark;</p> <p>5. der Erklärung zur Gewerbesteuer</p> <p>a) nach dem Gewerbeertrag $\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Gewerbeertrag vor Berücksichtigung des Freibetrages und eines Gewerbeverlustes, jedoch mindestens 12 000 Deutsche Mark,</p> | <p>b) nach dem Gewerbekapital $\frac{1}{20}$ bis $\frac{12}{20}$
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Gewerbekapital vor Berücksichtigung des Freibetrages, jedoch mindestens 18 000 Deutsche Mark;</p> <p>6. der Gewerbesteuererlegungserklärung $\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 vom Hundert des einheitlichen Steuermeßbetrags, jedoch mindestens 8 000 Deutsche Mark;</p> <p>7. der Umsatzsteuervoranmeldung $\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Entgelte zuzüglich des Eigenverbrauchs, jedoch mindestens 1 000 Deutsche Mark;</p> <p>8. der Umsatzsteuerjahreserklärung $\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Entgelte zuzüglich des Eigenverbrauchs, jedoch mindestens 12 000 Deutsche Mark;</p> <p>9. der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens $\frac{1}{20}$ bis $\frac{18}{20}$
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Rohbetriebsvermögen, jedoch mindestens 25 000 Deutsche Mark;</p> <p>10. der Vermögensteuererklärung oder der Erklärung zur gesonderten Feststellung des Vermögens von Gemeinschaften $\frac{1}{20}$ bis $\frac{18}{20}$
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Rohvermögen, jedoch bei natürlichen Personen mindestens 25 000 Deutsche Mark und bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mindestens 50 000 Deutsche Mark;</p> <p>11. der Erklärung zur gesonderten Feststellung des gemeinen Wertes nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften $\frac{1}{20}$ bis $\frac{18}{20}$
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der Anteilswerte, jedoch mindestens 50 000 Deutsche Mark;</p> <p>12. der Erbschaftsteuererklärung ohne Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuergesetzes $\frac{2}{10}$ bis $\frac{10}{10}$
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Wert des Erwerbs von Todes</p> |
|---|--|

- wegen vor Abzug der Schulden und Lasten, jedoch mindestens 25 000 Deutsche Mark;
13. der Schenkungsteuererklärung einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Rohwert der Schenkung, jedoch mindestens 25 000 Deutsche Mark; $\frac{2}{10}$ bis $\frac{10}{10}$
14. der Kapitalertragsteuererklärung einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge, jedoch mindestens 6 000 Deutsche Mark; $\frac{1}{20}$ bis $\frac{6}{20}$
15. der Lohnsteueranmeldung einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 20 vom Hundert der Arbeitslöhne einschließlich sonstiger Bezüge, jedoch mindestens 2 000 Deutsche Mark; $\frac{1}{20}$ bis $\frac{6}{20}$
16. von Steuererklärungen auf dem Gebiet der Zölle, der Abschöpfungen und der Verbrauchsteuern, die als Eingangsabgaben erhoben werden, einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Betrag, der sich bei Anwendung der höchsten in Betracht kommenden Abgabensätze auf die den Gegenstand der Erklärung bildenden Waren ergibt, jedoch mindestens 2 000 Deutsche Mark; $\frac{1}{10}$ bis $\frac{3}{10}$
17. von Anmeldungen oder Erklärungen auf dem Gebiete der Verbrauchsteuern, die nicht als Eingangsabgaben erhoben werden, einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist für eine Steueranmeldung der angemeldete Betrag und für eine Steuererklärung der festgesetzte Betrag, jedoch mindestens 2 000 Deutsche Mark; $\frac{1}{10}$ bis $\frac{3}{10}$
18. von Anträgen auf Gewährung einer Verbrauchsteuervergütung oder einer einzelgesetzlich geregelten Verbrauchsteuererstattung, sofern letztere nicht in der monatlichen Steuererklärung oder Steueranmeldung geltend zu machen ist, einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung oder Erstattung, jedoch mindestens 2 000 Deutsche Mark; $\frac{1}{10}$ bis $\frac{3}{10}$
19. von Anträgen auf Gewährung einer Investitionszulage einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Bemessungsgrundlage; $\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$
20. von Anträgen nach dem Berlinförderungsgesetz sowie für die zu den Steuererklärungen erforderlichen Berechnungen einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Bemessungsgrundlage für die Förderungsmaßnahme, jedoch mindestens 25 000 Deutsche Mark; $\frac{1}{20}$ bis $\frac{12}{20}$
21. von Anträgen auf Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung, jedoch mindestens 2 000 Deutsche Mark; $\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$
22. von Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuer und Vergütung der anrechenbaren Körperschaftsteuer einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Erstattung, jedoch mindestens 2 000 Deutsche Mark. $\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$
- (2) Für die Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuergesetzes erhält der Steuerberater 5 Zehntel bis 15 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der ermittelte Betrag, jedoch mindestens 25 000 Deutsche Mark.
- (3) Für einen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich oder Lohnsteuerermäßigung erhält der Steuerberater die nachstehenden Teile einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1):
1. Lohnsteuer-Jahresausgleich
 - a) Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich ohne Ermittlung der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen $\frac{1}{20}$ bis $\frac{4}{20}$
 - b) Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich einschließlich Ermittlung der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen $\frac{2}{20}$ bis $\frac{7}{20}$

Gegenstandswert ist der Jahresarbeitslohn, jedoch mindestens 9 000 Deutsche Mark.
 2. Lohnsteuerermäßigung

Antrag auf Eintragung von Freibeträgen $\frac{1}{20}$ bis $\frac{4}{20}$

Gegenstandswert ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn, jedoch mindestens 9 000 Deutsche Mark.

(4) Der Steuerberater erhält die Zeitgebühr

 1. für die Anfertigung einer Erklärung zur Hauptfeststellung, Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Grundbesitz oder Mineralgewinnungsrechte;
 2. für Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15 a des Einkommensteuergesetzes.

§ 25

**Ermittlung des Überschusses
der Betriebseinnahmen
über die Betriebsausgaben**

(1) Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beträgt 5 Zehntel bis 20 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt, jedoch mindestens 25 000 Deutsche Mark.

(2) Für Vorarbeiten, die über das übliche Maß erheblich hinausgehen, erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

(3) Sind bei mehreren Einkünften aus derselben Einkunftsart die Überschüsse getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Überschußrechnung.

§ 26

**Ermittlung des Gewinns aus Land-
und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen**

(1) Die Gebühr für die Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittsätzen beträgt 5 Zehntel bis 20 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Gegenstandswert ist der Ausgangswert nach § 13 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Sind für mehrere land- und forstwirtschaftliche Betriebe desselben Auftraggebers die Gewinne nach Durchschnittsätzen getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Gewinnermittlung.

§ 27

**Ermittlung des Überschusses der Einnahmen
über die Werbungskosten**

(1) Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften beträgt 1 Zwanzigstel bis 12 Zwanzigstel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt, jedoch mindestens 12 000 Deutsche Mark.

(2) Beziehen sich die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf mehrere Grundstücke oder sonstige Wirtschaftsgüter und ist der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten jeweils getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Überschußrechnung.

(3) Für die Ermittlung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Einfamilienhaus oder der selbstgenutzten Eigentumswohnung erhält der Steuerberater 8 Zehntel bis 15 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Gegenstandswert ist der Grundbetrag nach § 21 a des Einkommensteuergesetzes.

§ 28

Prüfung von Steuerbescheiden

Für die Prüfung eines Steuerbescheids erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

§ 29

Teilnahme an Prüfungen

Der Steuerberater erhält

1. für die Teilnahme an einer Prüfung, insbesondere an einer Außenprüfung (§ 193 der Abgabenordnung) einschließlich der Schlußbesprechung und der Prüfung des Prüfungsberichts, an einer Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen (§ 208 der Abgabenordnung) oder an einer Maßnahme der Steueraufsicht (§§ 209 bis 217 der Abgabenordnung) die Zeitgebühr;
2. für schriftliche Einwendungen gegen den Prüfungsbericht 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

§ 30

Selbstanzeige

Für die Tätigkeit im Verfahren der Selbstanzeige (§§ 371 und 378 Abs. 3 der Abgabenordnung) einschließlich der Ermittlungen zur Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Angaben erhält der Steuerberater 10 Zehntel bis 30 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

§ 31

Besprechungen

Für Besprechungen mit Behörden oder mit Dritten in abgabenrechtlichen Sachen erhält der Steuerberater 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). § 42 Abs. 2 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt**Gebühren für die Hilfeleistung
bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs-
und Aufzeichnungspflichten**

§ 32

Einrichtung einer Buchführung

Für die Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

§ 33

Buchführung

(1) Für die Buchführung einschließlich des Kontierens der Belege beträgt die Monatsgebühr
einer vollen Gebühr nach Tabelle C
(Anlage 3).

$\frac{2}{10}$ bis $\frac{12}{10}$

(2) Für das Kontieren der Belege beträgt die Monatsgebühr einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).

$\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$

(3) Für die Buchführung nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten Kontierungsunterlagen beträgt die Monatsgebühr einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).

$\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$

(4) Für die Buchführung nach vom Auftraggeber erstellten Datenträgern oder anderen Eingabemitteln für die Datenverarbeitung erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung eine Monatsgebühr von einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).

$\frac{1}{20}$ bis $\frac{10}{20}$

(5) Für die laufende Überwachung der Buchführung des Auftraggebers beträgt die Monatsgebühr einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).

$\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$

(6) Gegenstandswert ist der Jahresumsatz.

(7) Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

(8) Mit der Gebühr nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind die Gebühren für die Umsatzsteuervoranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 7) abgegolten.

§ 34

Lohnbuchführung

(1) Für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten erhält der Steuerberater eine Gebühr von 5 Deutsche Mark bis 12 Deutsche Mark je Arbeitnehmer.

(2) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 5 Deutsche Mark bis 20 Deutsche Mark je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

(3) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen erhält der Steuerberater eine Gebühr von 2 Deutsche Mark bis 8 Deutsche Mark je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

(4) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Datenträgern oder anderen Eingabemitteln für die Datenverarbeitung erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung eine Gebühr von 1 Deutschen Mark bis 5 Deutsche Mark je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

(5) Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

(6) Mit der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 sind die Gebühren für die Lohnsteueranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 15) abgegolten.

§ 35

Abschlußarbeiten

(1) Die Gebühr beträgt für

1. die Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) $\frac{10}{10}$ bis $\frac{30}{10}$
2. die Aufstellung eines Zwischenabschlusses oder eines vorläufigen Abschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) $\frac{5}{10}$ bis $\frac{12}{10}$
3. die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz oder die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Handelsbilanzergebnis $\frac{5}{10}$ bis $\frac{12}{10}$
4. die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz $\frac{5}{10}$ bis $\frac{12}{10}$
5. die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz $\frac{5}{10}$ bis $\frac{20}{10}$
6. den schriftlichen Erläuterungsbericht zu Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 $\frac{2}{10}$ bis $\frac{12}{10}$
7. die beratende Mitwirkung bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) $\frac{2}{10}$ bis $\frac{10}{10}$
8. die Zusammenstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aus übergebenen Endzahlen (ohne Vornahme von Prüfungsarbeiten) $\frac{2}{10}$ bis $\frac{6}{10}$

einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2).

(2) Gegenstandswert ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 das Mittel zwischen der berechtigten Bilanzsumme und dem wirtschaftlichen Umsatz; übersteigt der wirtschaftliche Umsatz das Fünffache der berechtigten Bilanzsumme, so bleibt der übersteigende Betrag außer Ansatz;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 die berichtigte Bilanzsumme.

Die berichtigte Bilanzsumme ergibt sich aus der Summe der Aktivwerte der Bilanz zuzüglich Privatentnahmen und offener Ausschüttungen, abzüglich Privateinlagen, Kapitalerhöhungen durch Einlagen und Wertberichtigungen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 richtet sich die Gebühr nach dem Gegenstandswert, der für die dem Erläuterungsbericht zugrunde liegenden Abschlußarbeiten maßgeblich ist.

(3) Für die Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und für sonstige Abschlußvorarbeiten bis zur abgestimmten Saldenbilanz erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

§ 36

Steuerliches Revisionswesen

(1) Der Steuerberater erhält für die Prüfung einer Buchführung, einzelner Konten oder einer Überschußrechnung für steuerliche Zwecke und für die Berichterstattung hierüber die Zeitgebühr.

(2) Der Steuerberater erhält

1. für die Prüfung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung oder einer sonstigen Vermögensrechnung für steuerliche Zwecke die Zeitgebühr;
2. für die Berichterstattung über eine Tätigkeit nach Nummer 1 2 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Der Gegenstandswert bemißt sich nach § 35 Abs. 2.

§ 37

Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke

Die Gebühr beträgt für

1. die Erstellung eines Vermögensstatus oder Finanzstatus 5/10 bis 15/10
2. die Erstellung eines Vermögensstatus oder Finanzstatus aus übergebenen Endzahlen (ohne Vornahme von Prüfungsarbeiten) 2/10 bis 9/10
3. den schriftlichen Erläuterungsbericht zu den Tätigkeiten nach Nummer 1 1/10 bis 6/10

einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Gegenstandswert ist für die Erstellung eines Vermögensstatus die Summe der Vermögenswerte, für die Erstellung eines Finanzstatus die Summe der Finanzwerte.

§ 38

Erteilung von Bescheinigungen

Für die Erteilung einer Bescheinigung über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen und für die Mitwirkung an der Erteilung von Steuerbescheinigungen erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

§ 39

Buchführungs- und Abschlußarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Für Angelegenheiten, die sich auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe beziehen, gelten abweichend von den §§ 32, 33, 35 und 36 die Absätze 2 bis 7.

(2) Die Gebühr beträgt für

1. laufende Buchführungsarbeiten einschließlich Kontieren der Belege jährlich 3/10 bis 20/10
2. die Buchführung nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten Kontierungsunterlagen jährlich 3/20 bis 20/20
3. die Buchführung nach vom Auftraggeber erstellten Datenträgern oder anderen Eingabemitteln für die Da-

tenverarbeitung neben der Vergütung für die Datenverarbeitung jährlich

1/20 bis 16/20

4. die laufende Überwachung der Buchführung jährlich

1/10 bis 6/10

einer vollen Gebühr nach Tabelle D (Anlage 4). Die volle Gebühr ist die Summe der Gebühren nach Tabelle D Teil a und Tabelle D Teil b.

(3) Die Gebühr beträgt für

1. die Abschlußvorarbeiten 1/10 bis 5/10
2. die Aufstellung eines Abschlusses 3/10 bis 10/10
3. die Entwicklung eines steuerlichen Abschlusses aus dem betriebswirtschaftlichen Abschluß oder aus der Handelsbilanz oder die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Ergebnis des betriebswirtschaftlichen Abschlusses oder der Handelsbilanz 3/20 bis 10/20
4. die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Abschlusses 1/20 bis 10/20
5. die Prüfung eines Abschlusses für steuerliche Zwecke 1/10 bis 8/10
6. den schriftlichen Erläuterungsbericht zum Abschluß 1/10 bis 8/10

einer vollen Gebühr nach Tabelle D (Anlage 4). Die volle Gebühr ist die Summe der Gebühren nach Tabelle D Teil a und Tabelle D Teil b.

(4) Die Gebühr beträgt für

1. die Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung 1/10 bis 6/10
2. die Erfassung der Anfangswerte bei Buchführungsbeginn 3/10 bis 15/10

einer vollen Gebühr nach Tabelle D Teil a (Anlage 4).

(5) Gegenstandswert ist für die Anwendung der Tabelle D Teil a die Betriebsfläche. Gegenstandswert für die Anwendung der Tabelle D Teil b ist der Jahresumsatz zuzüglich der Privateinlagen, mindestens jedoch die Höhe der Aufwendungen zuzüglich der Privatentnahmen. Im Falle des Absatzes 3 vermindert sich der 200 000 Deutsche Mark übersteigende Betrag auf die Hälfte.

(6) Bei der Errechnung der Betriebsfläche (Absatz 5) ist

1. bei einem Jahresumsatz bis zu 2 000 Deutsche Mark je Hektar das Einfache,
 2. bei einem Jahresumsatz über 2 000 Deutsche Mark je Hektar das Vielfache,
das sich aus dem durch 2 000 geteilten Betrag des Jahresumsatzes je Hektar ergibt,
 3. bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen die Hälfte,
 4. bei Flächen mit bewirtschafteten Teichen die Hälfte,
 5. bei durch Verpachtung genutzten Flächen ein Viertel
- der tatsächlich genutzten Flächen anzusetzen.

(7) Mit der Gebühr nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 ist die Gebühr für die Umsatzsteuervoranmeldungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 7) abgegolten.

Sechster Abschnitt

Gebühren für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren

§ 40

Verfahren vor Verwaltungsbehörden

Für die Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden erhält der Steuerberater

1. die Geschäftsgebühr (§ 41),
2. die Besprechungsgebühr (§ 42),
3. die Beweisaufnahmegebühr (§ 43).

§ 41

Geschäftsgebühr

(1) Die Geschäftsgebühr beträgt 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

(2) Durch die Geschäftsgebühr wird das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information, der Einreichung und der Begründung des Rechtsbehelfs abgegolten.

(3) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf 3 bis 8 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach § 40 vorausgeht, Gebühren nach § 28 erhält.

(4) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf 1 bis 3 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater im Zusammenhang mit dem Verfahren nach § 40 Gebühren nach § 24 erhält.

(5) Erhält der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach § 40 vorausgeht, Gebühren nach § 23, so darf die Summe dieser Gebühren und der Gebühr nach Absatz 1 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(6) Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig und ist der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit derselbe, so erhöht sich die Geschäftsgebühr durch jeden weiteren Auftraggeber um 3 Zehntel, in den Fällen des Absatzes 3 um 2 Zehntel und in den Fällen des Absatzes 4 um 1 Zehntel. Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Auftraggeber gemeinschaftlich beteiligt sind. Mehrere Erhöhungen dürfen den Betrag von 20 Zehnteln, in den Fällen des Absatzes 3 den Betrag von 16 Zehnteln und in den Fällen des Absatzes 4 den Betrag von 6 Zehnteln einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

§ 42

Besprechungsgebühr

(1) Die Besprechungsgebühr beträgt 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

(2) Die Besprechungsgebühr entsteht, wenn der Steuerberater an einer Besprechung über tatsächliche oder rechtliche Fragen mitwirkt, die von der Behörde angeordnet ist oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Behörde oder einem Dritten geführt wird. Der Steuerberater erhält diese Gebühr nicht für eine mündliche oder fernmündliche Nachfrage.

(3) Erhält der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach § 40 vorausgeht, eine Gebühr nach § 31, so darf die Summe dieser Gebühr und der Gebühr nach Absatz 1 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

§ 43

Beweisaufnahmegebühr

(1) Die Beweisaufnahmegebühr beträgt 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

(2) Die Beweisaufnahmegebühr entsteht, wenn der Steuerberater bei einer Beweisaufnahme mitwirkt, die von einer Behörde angeordnet worden ist.

(3) Der Steuerberater erhält die Beweisaufnahmegebühr nicht, wenn die Beweisaufnahme lediglich in der Vorlegung der in den Händen des Auftraggebers oder der Behörde befindlichen Urkunden besteht.

(4) Werden Akten oder Urkunden beigezogen, so erhält der Steuerberater die Beweisaufnahmegebühr nur, wenn die Akten oder Urkunden erkennbar zum Beweis beigezogen oder als Beweis verwertet werden.

§ 44

Verwaltungsvollstreckungsverfahren, Aussetzung der Vollziehung

(1) Im Verwaltungsvollstreckungsverfahren erhält der Steuerberater je 3 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) als Geschäftsgebühr, Besprechungsgebühr und Beweisaufnahmegebühr.

(2) Das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung der Vollziehung oder auf Beseitigung der aufschiebenden oder hemmenden Wirkung ist zusammen mit den in Absatz 1 und in § 40 genannten Verfahren eine Angelegenheit.

Siebenter Abschnitt

Gerichtliche und andere Verfahren

§ 45

Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren

Auf die Vergütung des Steuerbersaters im Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Strafverfahren, berufsgerichtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren und in Gnadensachen sind die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß anzuwenden.

§ 46

Vergütung bei Prozeßkostenhilfe

Für die Vergütung des im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordneten Steuerberaters gelten die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.

Achter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47

Anwendung

(1) Diese Verordnung ist erstmals anzuwenden auf

1. Angelegenheiten, mit deren Bearbeitung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wird,
2. die Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsbehörden, wenn das Verfahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt.

(2) Hat der Steuerberater vor der Verkündung der Verordnung mit dem Auftraggeber schriftliche Vereinbarungen getroffen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, so ist insoweit diese Verordnung spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden.

§ 48

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 167 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1981

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Anlage 1

Tabelle A
(Beratungstabelle)

Gegenstandswert Deutsche Mark		Volle Gebühr (‰)	Gegenstandswert Deutsche Mark		Volle Gebühr (‰)
		Deutsche Mark			Deutsche Mark
bis	200	30	bis	190 000	2 060
bis	300	40	bis	200 000	2 130
bis	500	50	bis	220 000	2 235
bis	700	60	bis	240 000	2 338
bis	900	70	bis	260 000	2 440
bis	1 200	85	bis	280 000	2 540
bis	1 600	103	bis	300 000	2 639
bis	2 000	121	bis	320 000	2 736
bis	2 400	139	bis	340 000	2 831
bis	2 800	157	bis	360 000	2 925
bis	3 200	175	bis	380 000	3 017
bis	3 600	193	bis	400 000	3 108
bis	4 000	211	bis	430 000	3 197
bis	4 400	229	bis	460 000	3 284
bis	4 800	247	bis	490 000	3 370
bis	5 200	265	bis	520 000	3 454
bis	5 600	283	bis	550 000	3 537
bis	6 400	321	bis	580 000	3 618
bis	7 200	358	bis	610 000	3 697
bis	8 000	395	bis	640 000	3 775
bis	9 000	442	bis	670 000	3 851
bis	10 000	489	bis	700 000	3 926
bis	12 000	552	bis	730 000	3 999
bis	14 000	615	bis	760 000	4 070
bis	16 000	677	bis	790 000	4 140
bis	18 000	739	bis	820 000	4 208
bis	20 000	800	bis	850 000	4 275
bis	25 000	880	bis	880 000	4 340
bis	30 000	960	bis	910 000	4 403
bis	35 000	1 040	bis	940 000	4 465
bis	40 000	1 120	bis	970 000	4 525
bis	45 000	1 200	bis	1 000 000	4 584
bis	50 000	1 235	vom Mehrbetrag bis		
bis	55 000	1 270	10 000 000 Deutsche Mark		
bis	60 000	1 305	für je 50 000 Deutsche Mark		
bis	65 000	1 340			
bis	70 000	1 375	vom Mehrbetrag bis		
bis	75 000	1 410	50 000 000 Deutsche Mark		
bis	80 000	1 445	für je 50 000 Deutsche Mark		
bis	85 000	1 480			
bis	90 000	1 515	vom Mehrbetrag bis		
bis	95 000	1 550	100 000 000 Deutsche Mark		
bis	100 000	1 585	für je 50 000 Deutsche Mark		
bis	110 000	1 605			
bis	120 000	1 625	vom Mehrbetrag über		
bis	130 000	1 640	100 000 000 Deutsche Mark		
bis	140 000	1 710	für je 50 000 Deutsche Mark		
bis	150 000	1 780			
bis	160 000	1 850	Gegenstandswerte über		
bis	170 000	1 920	eine Million Deutsche Mark		
bis	180 000	1 990	sind auf volle		
			50 000 Deutsche Mark aufzurunden.		

Anlage 2

Tabelle B
(Abschlußtabelle)

Gegenstandswert Deutsche Mark	Volle Gebühr (10/10) Deutsche Mark	Gegenstandswert Deutsche Mark	Volle Gebühr (10/10) Deutsche Mark
bis 6 000	70	bis 2 000 000	1 654
bis 7 000	84	bis 2 500 000	1 753
bis 8 000	98	bis 3 000 000	1 945
bis 9 000	112	bis 3 500 000	2 113
bis 10 000	126	bis 4 000 000	2 264
bis 12 000	140	bis 4 500 000	2 400
bis 14 000	154	bis 5 000 000	2 524
bis 16 000	167	bis 6 000 000	2 638
bis 18 000	178	bis 7 000 000	2 867
bis 20 000	188	bis 8 000 000	3 069
bis 25 000	197	bis 9 000 000	3 252
bis 30 000	221	bis 10 000 000	3 420
bis 35 000	242	bis 15 000 000	3 995
bis 40 000	262	bis 20 000 000	4 644
bis 45 000	280	bis 25 000 000	5 171
bis 50 000	297	bis 30 000 000	5 611
bis 75 000	314	bis 35 000 000	5 986
bis 100 000	384	bis 40 000 000	6 308
bis 125 000	444	bis 45 000 000	6 720
bis 150 000	496	bis 50 000 000	7 099
bis 175 000	518	bis 60 000 000	7 810
bis 200 000	542	bis 70 000 000	8 461
bis 250 000	621	bis 80 000 000	9 067
bis 300 000	690	bis 90 000 000	9 635
bis 350 000	751	bis 100 000 000	10 171
bis 400 000	805	vom Mehrbetrag bis	
bis 450 000	855	250 000 000 DM	
bis 500 000	899	je angefangene 10 Millionen	400
bis 600 000	940		
bis 700 000	1 023	vom Mehrbetrag bis	
bis 800 000	1 096	500 000 000 DM	
bis 900 000	1 162	je angefangene 25 Millionen	700
bis 1 000 000	1 223		
bis 1 250 000	1 280	vom Mehrbetrag über	
bis 1 500 000	1 420	500 000 000 DM	
bis 1 750 000	1 544	je angefangene 50 Millionen	1 000

Anlage 3

Tabelle C
(Buchführungstabelle)

Gegenstandswert Deutsche Mark		Volle Gebühr (‰)	Gegenstandswert Deutsche Mark		Volle Gebühr (‰)
		Deutsche Mark			Deutsche Mark
bis	30 000	110	bis	200 000	286
bis	35 000	121	bis	250 000	319
bis	40 000	132	bis	300 000	352
bis	45 000	143	bis	400 000	418
bis	50 000	154	bis	500 000	484
bis	60 000	165	bis	600 000	550
bis	70 000	176	bis	700 000	616
bis	80 000	187	bis	800 000	671
bis	90 000	198	bis	900 000	726
bis	100 000	209	bis	1 000 000	781
bis	125 000	220			
bis	150 000	242	über 1 000 000		
bis	175 000	264	je angefangene 100 000		55

Anlage 4

Tabelle D
(landwirtschaftliche Buchführung)

Teil a			Teil b		
Betriebsfläche	Volle Gebühr (‰)		Jahresumsatz im Sinne von § 39 Abs. 5	Volle Gebühr (‰)	
Hektar	Deutsche Mark		Deutsche Mark	Deutsche Mark	
bis	40	550	bis	80 000	586
bis	45	590	bis	85 000	615
bis	50	628	bis	90 000	644
bis	55	664	bis	95 000	673
bis	60	698	bis	100 000	702
bis	65	730	bis	110 000	759
bis	70	760	bis	120 000	815
bis	75	788	bis	130 000	871
bis	80	814	bis	140 000	926
bis	85	838	bis	150 000	981
bis	90	860	bis	160 000	1 035
bis	95	880	bis	170 000	1 089
bis	100	898	bis	180 000	1 142
bis	110	942	bis	190 000	1 195
bis	120	985	bis	200 000	1 247
bis	130	1 027	bis	210 000	1 299
bis	140	1 068	bis	220 000	1 350
bis	150	1 108	bis	230 000	1 401
bis	160	1 147	bis	240 000	1 452
bis	170	1 185	bis	250 000	1 502
bis	180	1 222	bis	260 000	1 552
bis	190	1 258	bis	270 000	1 602
bis	200	1 293	bis	280 000	1 652
bis	210	1 327	bis	290 000	1 701
bis	220	1 360	bis	300 000	1 750
bis	230	1 392	bis	310 000	1 799
bis	240	1 423	bis	320 000	1 848
bis	250	1 453	bis	330 000	1 896
bis	260	1 482	bis	340 000	1 944
bis	270	1 510	bis	350 000	1 992

Teil a		Teil b	
Betriebsfläche	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀)	Jahresumsatz im Sinne von § 39 Abs. 5	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀)
Hektar	Deutsche Mark	Deutsche Mark	Deutsche Mark
bis 280	1 537	bis 360 000	2 040
bis 290	1 563	bis 370 000	2 088
bis 300	1 588	bis 380 000	2 135
bis 320	1 640	bis 390 000	2 182
bis 340	1 691	bis 400 000	2 229
bis 360	1 741	bis 410 000	2 276
bis 380	1 790	bis 420 000	2 322
bis 400	1 838	bis 430 000	2 368
bis 420	1 885	bis 440 000	2 414
bis 440	1 931	bis 450 000	2 460
bis 460	1 976	bis 460 000	2 505
bis 480	2 020	bis 470 000	2 550
bis 500	2 063	bis 480 000	2 595
bis 520	2 105	bis 490 000	2 640
bis 540	2 146	bis 500 000	2 684
bis 560	2 186	bis 510 000	2 728
bis 580	2 225	bis 520 000	2 772
bis 600	2 263	bis 530 000	2 815
bis 620	2 300	bis 540 000	2 858
bis 640	2 336	bis 550 000	2 901
bis 660	2 371	bis 560 000	2 943
bis 680	2 405	bis 570 000	2 985
bis 700	2 438	bis 580 000	3 026
bis 750	2 513	bis 590 000	3 067
bis 800	2 579	bis 600 000	3 107
bis 850	2 636	bis 610 000	3 147
bis 900	2 684	bis 620 000	3 186
bis 950	2 723	bis 630 000	3 225
bis 1 000	2 753	bis 640 000	3 263
und weiter		bis 650 000	3 301
		bis 660 000	3 338
bis 2 000 je ha	2,52 mehr	bis 670 000	3 375
bis 3 000 je ha	2,29 mehr	bis 680 000	3 411
bis 4 000 je ha	2,06 mehr	bis 690 000	3 447
bis 5 000 je ha	1,83 mehr	bis 700 000	3 482
bis 6 000 je ha	1,60 mehr	bis 710 000	3 517
und weiter		bis 720 000	3 551
		bis 730 000	3 585
		bis 740 000	3 618
		bis 750 000	3 651
		bis 760 000	3 673
		bis 770 000	3 715
		bis 780 000	3 746
		bis 790 000	3 777
		bis 800 000	3 807
		bis 820 000	3 867
		bis 840 000	3 926
		bis 860 000	3 984
		bis 880 000	4 041
		bis 900 000	4 097
		bis 920 000	4 152
		bis 940 000	4 205
		bis 960 000	4 256
		bis 980 000	4 305
		bis 1 000 000	4 352
		bis je weitere 100 000	250
		mehr	

Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV)

Vom 17. Dezember 1981

Auf Grund des § 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 54 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

Die nach den §§ 23 und 24 des Atomgesetzes zuständigen Behörden erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 21 des Atomgesetzes und nach dieser Verordnung. Ergänzend gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt

1. für Entscheidungen über Anträge auf Errichtung und Betrieb einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes zur
 - a) Spaltung von Kernbrennstoffen 2 vom Tausend der Kosten der Errichtung,
 - b) Erzeugung oder Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen 4 vom Tausend der Kosten der Errichtung,
 - c) Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe 0,3 bis 1,7 vom Hundert der Kosten der Errichtung;
2. für Entscheidungen über Anträge auf andere Genehmigungen nach § 7 des Atomgesetzes und über Anträge nach § 7 a des Atomgesetzes 1 000 bis 1 Million Deutsche Mark;
3. für Entscheidungen über Anträge nach § 9 des Atomgesetzes 100 bis 100 000 Deutsche Mark;
4. für Festsetzungen nach § 4 b Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes, für Entscheidungen nach § 9 b Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes, für Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 5 des Atomgesetzes, soweit nach § 18 Abs. 2 des Atomgesetzes eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist, und für Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 des Atomgesetzes 50 bis 10 000 Deutsche Mark;
5. für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen nach § 5 des Atomgesetzes für jeden angefangenen Monat 1 vom Tausend bis 12 vom Tausend des Wertes der Kernbrennstoffe, bei bestrahlten Kernbrennstoffen 1 vom Tausend bis 15 vom Tausend des Wertes, den die Kernbrennstoffe vor der Bestrahlung hatten;
6. für Entscheidungen über Anträge nach den §§ 4 und 6 des Atomgesetzes und für sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen

der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, soweit sie nach § 23 des Atomgesetzes zuständig ist, 100 bis 2 Millionen Deutsche Mark;

7. für Planfeststellungsbeschlüsse nach § 9 b des Atomgesetzes 1,5 bis 2 vom Hundert der Kosten der Errichtung.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 kann für eine Teilgenehmigung eine anteilige Gebühr, orientiert an den Kosten der Teilerrichtung, erhoben werden.

§ 3

Gebührenbemessung

(1) Kosten der Errichtung sind die Aufwendungen des Antragstellers für die nach dem Atomgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagenteile.

(2) Aufwendungen für den Grunderwerb, die Entwicklung und Vorplanung gehören nicht zu den Kosten der Errichtung.

§ 4

Berücksichtigung sonstiger Gebühren

Ist für Anlagenteile, auf die sich die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes erstreckt, auch eine baurechtliche oder gewerberechtliche Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich und sind hierfür Gebühren zu entrichten, kann die Gebühr für die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes um den Betrag dieser Gebühren, höchstens jedoch auf die Hälfte, ermäßigt werden.

§ 5

Kosten der Aufsicht

(1) Für Maßnahmen der staatlichen Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes werden Kosten für folgende Tatbestände erhoben:

1. Bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes Messungen und Untersuchungen zur Überwachung
 - a) der Ableitung und Ausbreitung radioaktiver Stoffe
 - b) der für die Erkennung eines Störfalls bedeutsamen Betriebszustände
 - c) der Radioaktivität in der Umgebung einschließlich der meteorologischen Ausbreitungsverhältnisse

durch behördlich beauftragte Meßstellen oder durch behördeneigene Überwachungseinrichtungen; die Kostenpflicht erstreckt sich auch auf die Übermittlung und Auswertung von Meß- und Untersuchungsergebnissen;
2. Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes oder von Tätigkeiten nach den §§ 4, 6 und 9 des Atomgesetzes;

3. Maßnahmen der Aufsichtsbehörde auf Grund sicherheitstechnisch bedeutsamer Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes oder bei Tätigkeiten nach den §§ 4, 6 und 9 des Atomgesetzes;
4. wiederkehrende Prüfungen von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes oder von Tätigkeiten nach den §§ 6 und 9 des Atomgesetzes;
5. sonstige Überprüfungen und Kontrollen von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes und von Tätigkeiten nach den §§ 4, 6 und 9 des Atomgesetzes, soweit die Hinzuziehung von Sachverständigen geboten ist.

(2) Die Gebühr beträgt 50 bis 500 000 Deutsche Mark.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 am Ende eines Monats, in dem Messungen und Untersuchungen vorgenommen worden sind.

§ 6

Befreiung und Ermäßigung

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist.

§ 7

Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind außer den in § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Rechtsträgern die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen befreit.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes ist die Physikalisch-Technische Bun-

desanstalt von der Zahlung der Gebühren nach § 2 Satz 1 Nr. 7 nicht befreit.

(3) § 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes ist auf die in § 2 genannten Gebühren nicht anzuwenden.

§ 8

Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in drei Jahren nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung, spätestens mit dem Ablauf des dreißigsten Jahres nach der Entstehung.

§ 9

Übergangsregelung

Diese Verordnung ist auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden, soweit in diesem Zeitpunkt die Kosten nicht bereits festgesetzt sind.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 7 Abs. 2, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 24. März 1971 (BGBl. I S. 266) außer Kraft.

(2) Das Inkrafttreten des § 7 Abs. 2 wird in der Verordnung nach § 21 b des Atomgesetzes bestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter
und der Angestellten
sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1982
(RV-Bezugsgrößenverordnung 1982)**

Vom 18. Dezember 1981

Auf Grund des

- § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 3 Nr. 13 und Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- Artikel 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 § 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) geändert worden ist,
- § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1980

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	29 485 DM
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	29 798 DM.

§ 2

Allgemeine Bemessungsgrundlagen

Die allgemeine Bemessungsgrundlage beträgt für Versicherungsfälle, die 1982 eintreten,

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	24 099 DM
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	24 356 DM.

§ 3

Durchschnittsbeitrag

Freiwilliger Mindestbeitrag in den Fällen des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

und

Regelpflichtbeitrag in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes

für einen Monat im Jahr 1982 ist der Betrag, der sich ergibt, wenn der Betrag von 2 455 DM mit dem für 1982 maßgebenden Beitragsatz vervielfältigt und das Ergebnis auf den nächsthöheren vollen Betrag in DM aufgerundet wird.

§ 4

Bruttojahresarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1980 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1980	31 776	28 308	25 344	26 844	16 164	25 368	22 524

Anlage 7

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forst- wirtschaft
	1	2	3	1	2	
1980	22 320	20 808	20 112	18 432	14 040	15 504

Anlage 9

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1980	50 400	48 348	36 612	27 444	23 616

Anlage 11

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1980	50 400	37 872	29 004	21 732	19 224

Anlage 13

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM – Arbeiter –					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1980	33 360	28 836	24 276	26 376	22 668

Anlage 15

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM – Angestellte –											
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe						Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage							
	1 und 2	3	4	1 und 2	3	4	1	2	3	4	5
1980	61 200	55 500	48 240	61 200	48 924	42 588	61 200	58 248	47 352	36 732	26 400

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 7 § 1 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 14. Dezember 1981

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Internationale Möbelfestmesse“
vom 19. bis 24. Januar 1982 in Köln,
2. „Constructa '82 – Internationale Bau-Fachausstellung“
vom 3. bis 10. Februar 1982 in Hannover,
3. „DOMOTECHNICA – Internationale Messe für Haushaltgroß-, Elektrokleingeräte und Zubehör“
vom 10. bis 13. Februar 1982 in Köln,
4. „Internationale Hausratfestmesse“
vom 11. bis 14. Februar 1982 in Köln,
5. „Internationale Eisenwarenmesse – Werkzeug, Schloß + Beschlag, Heimwerkerbedarf“
vom 13. bis 16. Februar 1982 in Köln,
6. „Didacta '82 – Internationale Fachmesse für Schule, Bildung, Training – Hannover“
vom 8. bis 12. März 1982 in Hannover,
7. „Internationale Messe KIND + JUGEND Köln“
vom 12. bis 14. März 1982 in Köln,
8. „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 88. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“
vom 18. bis 22. April 1982 in Wiesbaden,
9. „Hannover-Messe '82“
vom 21. bis 28. April 1982 in Hannover,
10. „FAB '82 – Fachausstellung Anstandsbedarf“
vom 11. bis 14. Mai 1982 in Hannover,
11. „IMB – Internationale Messe für Bekleidungs-
maschinen“
vom 18. bis 22. Mai 1982 in Köln,
12. „ILA '82 – Internationale Luftfahrt-Ausstellung Hannover“
vom 18. bis 25. Mai 1982 in Hannover,
13. „57. Internationale Landwirtschaftsschau“
vom 19. bis 26. Mai 1982 in München.

Bonn, den 14. Dezember 1981

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Erkel

Gebundene Ausgaben des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II

– ohne Anlagenbände –

Teil I

1949/50 . (vergriffen)
1951 50,- DM
1952 (vergriffen)
1953 60,- DM
1954 40,- DM
1955 (vergriffen)
1956 50,- DM
1957 65,- DM
1958 45,- DM
1959 45,- DM
1960 55,- DM
1961 90,- DM
1962 50,- DM
1963 55,- DM
1964 55,- DM
1965 85,- DM

1966 55,- DM
1967 75,- DM
1968 76,- DM
1969 90,- DM
1970 90,- DM
1971 90,- DM
1972 100,- DM
1973 100,- DM
1974 140,- DM
1975 150,- DM
1976 150,- DM
1977 150,- DM
1978 150,- DM
1979 150,- DM
1980 150,- DM

Teil II

1951 25,- DM
1952 (vergriffen)
1953 35,- DM
1954 (vergriffen)
1955 45,- DM
1956 65,- DM
1957 65,- DM
1958 45,- DM
1959 65,- DM
1960 78,- DM
1961 78,- DM
1962 82,- DM
1963 72,- DM
1964 85,- DM
1965 85,- DM

1966 76,- DM
1967 88,- DM
1968 76,- DM
1969 90,- DM
1970 90,- DM
1971 90,- DM
1972 100,- DM
1973 100,- DM
1974 120,- DM
1975 120,- DM
1976 150,- DM
1977 150,- DM
1978 150,- DM
1979 150,- DM
1980 150,- DM

Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III

Die Sammlung besteht aus 131 Folgen und ist auf den 31. 12. 1963 abgeschlossen. Der Preis dieser Sammlung mit 15 Ordnern beträgt **350,- DM** einschließlich Versandkosten und MwSt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Mikrofiche-Edition Bundesgesetzblatt Teil I und III und Teil II 1949-1980

Welchen Umfang hat die Mikrofiche-Edition?

Das gesamte bisher im Bundesgesetzblatt Teil I, II und III veröffentlichte Bundesrecht umfaßt rund 140 000 Seiten gedruckten Text, der in ca. 125 Einzelbänden wiedergegeben ist. In der Mikrofiche-Edition kann dieses erhebliche Textvolumen auf etwa **385 Mikrofiches** bei einem Verkleinerungsfaktor von 1:42 untergebracht werden.

Welchen Zeitraum umfaßt die Mikrofiche-Edition?

Die Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes Teil I, II und III deckt den Zeitraum von 1949 bis zum 31. Dezember 1980 ab, insgesamt also eine Zeitspanne von mehr als 30 Jahren.

So wird der Inhalt der Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes erschlossen:

Für die gesamte Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes 1949 bis 1980 wird ein eigenes, integriertes Sachregister in gedruckter Form erstellt, das den Inhalt von Teil I, II und III gleichermaßen fachgerecht erschließt. Darüber hinaus sind die Jahresregister und sämtliche Anlagen zusätzlich als Mikrofiches in der Edition enthalten.

Was spricht für eine Mikrofiche-Edition?

Für eine Mikrofiche-Edition sprechen vor allem die Vorteile der praktischen Arbeit mit solch einer umfangreichen Materialsammlung:

- Vollständigkeit
- schneller Zugriff

- geringer Platzbedarf
- zunehmende Verbreitung des Mediums Mikrofiche
- geringe Kosten für Lesegeräte (diese gibt es bereits zu einem Preis von rund DM 600,-)
- einfache Bedienung der Lesegeräte.

Erscheinungsfolge der Mikrofiche-Edition:

Die Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes erscheint im Jahr 1981:

- Teil I und III** im Sommer 1981,
- Teil II** im Herbst 1981.

Bezugsbedingungen der Mikrofiche-Edition:

Teil I einschließlich Teil III und **Teil II** können jeweils einzeln bezogen werden.

Preise:

Bundesgesetzblatt Teil I und III:

Rund 80 000 Seiten auf rund 220 Fiches einschließlich Gesamtregister

Preis: DM 2 750,- einschließlich Versandkosten und MwSt.

Bundesgesetzblatt Teil II:

Rund 60 000 Seiten auf rund 165 Fiches einschließlich Gesamtregister

Preis: DM 3 600,- einschließlich Versandkosten und MwSt.